

109-11-140

63 lista

5.11.2009 Junc

# Der Reichsprotektor

in Böhmen und Mähren

Prag IV, den 24. April 1942

Fernsprechanchlüsse: Prag 60041, 31945, 60951, 64450

1

I 10-E III P2-514/42

Nr.

Es wird gebeten, dieses Geschäftszeichen und den Gegenstand bei weiteren Schreibn anzugeben.

Konten der Oberklasse:

Postsparkassenkonto Nr. 98.500 und Girokonto bei der Nationalbank für Böhmen und Mähren in Prag.

A b s c h r i f t

Büro des Reichsprotektors  
beim Reichsaussenamt  
in Böhmen und Mähren.  
Eing.: 28. APR. 1942

An das

Ministerium für Schulwesen und Volkskultur  
z.Hd. des Herrn Präsidialchefs Obersektionsrats K r a u s,  
in P r a g

Ich bitte, den in Ihrem Ministerium beschäftigten Ministerialrat P a t k a gemäß § 21 Abs.4 der Verordnung der autonomen Protektoratsregierung vom 21.12.1938, SdGuV. 379/1938, betreffend die Regelung gewisser Personalverhältnisse in der öffentlichen Verwaltung, in der Fassung meiner Verordnung vom 30.12.1940 (VBl.Prot. S.719/41) in den dauernden Ruhestand zu versetzen.

Von Ihrer Verfügung bitte ich mich sofort zu benachrichtigen.

Herrn Oberregierungsrat Dr. G i e s  
im H a u s e

Mit der Bitte um Kenntnisnahme übersende ich Abschrift meiner auf Ihr Schreiben vom 9. April 1942, St.S XI E-10-b/41 ergangenen Verfügung. Die Anlagen dieses Ihres Schreibens liegen ebenfalls bei.

Im Auftrage:  
gez. Dr. F u c h s  
Beglaubigt:  
Warkel  
Angestellte



*S. a. d. h.  
(Archiv)*

*l. 9/5. 42.*

*9/11-*

St. S. IX-10c/42

St.S. XI E - 10 b/41.

Prag, den 9. April 1942.

*an H/4.7*1. Vermerk :

Der Herr Staatssekretär hat die von H-Obergruppenführer Heydrich verfügte Rücksprache wahrgenommen. Der Vorgang ist alsdann über den Befehlshaber der Sicherheitspolizei und des SD an die Staatspolizeileitstelle Prag gegangen und von dieser am 6.2.d.Js. zurückgesandt worden.

2. K.H. mit diesem Vermerk und 6 Anlagen  
Herrn Ministerialdirigenten Fuchs

unter Bezugnahme auf den Inhalt der Anlagen zur Kenntnis zugeleitet.

Die Staatspolizeileitstelle Prag hält ihre Anregung, den zuständigen Sachbearbeiter im Ministerium für Schulwesen und Volkskultur wegen seiner reichsfeindlichen Einstellung aus dem Staatsdienst zu entlassen, aufrecht. Ich darf um die entsprechende weitere Veranlassung bitten und wäre dankbar, wenn ich die Anlagen nach der Auswertung zurück- erhalten könnte, da sie für das Archiv des Herrn Staats- sekretärs bestimmt sind.

*Woll*  
*Herrn & Haussel*  
*X*  
*FH/4.*

*H. S.*

Prag, den 9. April 1942.

1. Vermerk :

Der Herr Staatssekretär hat die von  $\frac{1}{4}$ -Obergruppenführer Heydrich verfügte Rücksprache wahrgenommen. Der Vorgang ist alsdann über den Befehlshaber der Sicherheitspolizei und des SD an die Staatspolizeileitstelle Prag gegangen und von dieser am 6.2.d.Js. zurückgesandt worden.

9. IV 1942

2. K.H. mit diesem Vermerk und 6 Anlagen  
Herrn Ministerialdirigenten Fuchs

unter Bezugnahme auf den Inhalt der Anlagen zur Kenntnis zugeleitet.

Die Staatspolizeileitstelle Prag hält ihre Anregung, den zuständigen Sachbearbeiter im Ministerium für Schulwesen und Volkskultur wegen seiner reichsfeindlichen Einstellung aus dem Staatsdienst zu entlassen, aufrecht. Ich darf um die entsprechende weitere Veranlassung bitten und wäre dankbar, wenn ich die Anlagen nach der Auswertung zurück- erhalten könnte, da sie für das Archiv des Herrn Staats- sekretärs bestimmt sind.

3. Wv. am 10.5.1942 bei dem Unterzeichner.

6

St.S. XI E - 10a/42.

Prag, den 9. April 1942.

9. IV. 1942

- 1. Kanzlei setze auf besonderen Bogen:

Herrn Ministerialdirigenten Fuchs.

In Sachen Sektionschef Vorel sende ich die dort. Unterlagen mit der Mitteilung zurück, daß sich der Herr Staatssekretär mit dem Verbleiben von Vorel im Staatsdienst einverstanden erklärt hat.



- 2. Z.d.A.

h

4.2.42. 5

K. A. T.

Büro des Staatssekretärs  
beim Reichsprotektor  
in Böhmen und Mähren.

Eing.: 7. FEB. 1942

H. mit Kongress  
44 Hauptstadt N. Jias

zum Ende der R. von Jias wird keine neue  
weitere Verhandlung werden. Nichts Maß-  
nahmen gegen Patka wird der Reichs-  
protektor, wie im Vertrag der von Jias d. 2. 12. 41.  
Kongress, treffen. Es wird die R. Jias  
Jias in die Zuständigkeit Jias übertragen  
werden.

I. V.

A. Jias  
44 Hauptstadt.

St. G. II 4-106/41

5a

B 1

Prag, den 20. Dezember 1941.

I) V e r m e r k .

Bei dem anliegenden Vorgang handelt es sich um kirchenpolitische Fragen und um eine Kritik der durch die Staatspolizei ergriffenen deutschen Massnahmen. Es dürfte daher, da sich die Vorgänge in Böhmen abspielen, die Zuständigkeit der Staatspolizeileitstelle Prag gegeben sein.

II) An L mit der Bitte um Kenntnis und Entscheidung.



80955

B  
Re 275

B 1  
i.A. *Uru*  
*Wri.*

1. Es handelt sich um kirchenpolitische Fragen, sondern um Tätigkeit des Verf.
2. Bz. K. Re 275
3. Zuständigkeitsfehler an I.

Der Befehlshaber der Staatspolizei  
 Prager  
 26. 1. 1942  
 10253/42

Geheime Staatspolizei  
 Prager  
 Eing. 3. FEB. 1942 - I.  
 Anl.:  
 Abt. B.-Nr.

SD-Leitabschnitt Prag		Pat.
31636	31. DEZ. 1941	
Bezeichnung	Patenseichen	

*Gi*

6

2) G.R. mit 4 Anlagen  
 W-Standartenführer Böhme,  
 Prag,

*B*

unter Bezugnahme auf den Inhalt der vorstehenden  
 Zuschrift und der Anlagen zur Kenntnis übersandt.

Im Falle Patka habe ich keine Entscheidung erhalten.  
 Ich stelle die weitere Verfolgung dieses Falles in  
 der dort. Zuständigkeit anheim.

Heil Hitler!

*Aics.*  
 W-Obersturmbannführer.



602  
3. XI E 10/41.

Prag, den 31. Dezember 1941.

- 1) Kanzlei setze auf besonderen Bogen:

Persönlich!

=====

Herrn Unterstaatssekretär.

Nach einer mir vorliegenden Entscheidung soll über den in  
früheren Ministerratspräsidium tätigen Sektionschef Vorel  
Material gesammelt werden, dessen Auswertung es in Verbin-  
dung mit dem bereits vorliegenden Material ermöglicht,  
Vorel aus dem Protektoratsdienst zu entfernen. Ich wäre  
sehr dankbar, wenn Sie mir geeignetes, im Amt des Reichs-  
protektors über Vorel anlaufendes Material zur Einsicht-  
nahme jeweils zur Verfügung stellen würden.



Oberregierungsrat.

2)

Gruppe I 1  
I l c - 7A

Prag, den 14. Dezember 1941

SD-Leitabschnitt Prag	
3. 1. DEZ. 1941	
Bearbeiter:	Aktenzeichen:

Betrifft: Sektionschef V o r e l im Ministerratspräsidium

1.) V e r m e r k:


Sektionschef Dr. Jaroslav V o r e l wurde am 19.4.1888 in Tischnowitz in Mähren geboren. Volkszugehörigkeit tschechisch, Konfession röm. katholisch. Ehefrau Anna Emilie , geborene Brautferger, tschechischer Volkszugehörigkeit, röm. Katholisch. Schulbildung Vorels: Gymnasium mit Reifeprüfung , juristische Fakultät der tschech. Universität in Prag, III. Staatsprüfung am 16.2.1912. Praktische Prüfung für den Konzeptsdienst bei der Finanzprokuratur am 11. und 16.9.1914". Sprücht fließend Deutsch, 1912 in den öffentlichen Dienst eingetreten, am 1.5.36 zum Sektionschef ernannt. Im Weltkrieg nicht gedient, kein Freimaurer, kein Legionär, NG seit 1939, sonst keine Mitgliedschaft in politischen Parteien oder sonstigen Organisationen. Vorstehende Angaben wurden einem von der Protektoratsverwaltung am 10.12.40 vorgelegten Fragebogen entnommen.

Eingegangen  
Abtlg. I.  
17. XII. 1941

2.) Herrn  
Staatssekretär

auf dem Dienstwege weisungsgemäss vorgelegt.

6/11/12  
12/12  
17/12/41



Prag, den 12. Dezember 1941.

8

SD-Leitabschnitt Prag	Reg.
3. 1. DEZ. 1941	
Bearbeiter:	Aktenzeichen:

15. XII. 1941  
*flem*

- 1) Kanzlei setze auf besonderen Bogen:  
Herrn Ministerialdirigenten Fuchs.

Der Herr Staatssekretär möchte in unauffälliger Weise die wesentlichen Personaldaten von Sektionschef Vorel (Ministerratspräsidium) festgestellt wissen. Ich darf um die entsprechende weitere Veranlassung und um die baldige Übermittlung dieser Daten bitten.

- 2) Wv. am 15. <sup>1.</sup>12.1941 bei dem Unterzeichner.

*gemäß flem*



St. G. XI 8 - 12/41

Einige Bemerkungen zur Aufhebung des Klosters  
Emaus und der Auflösung des Ordens der Barmherzigen  
Brüder.

Für die Existenz und die Tätigkeit der Orden in Böhmen und Mähren gelten auch heute noch die Normen der ehemaligen Habsburger Monarchie; denn das ehemalige tschecho-slowakische Gesetz N.II./1918 sb. z. a n. liess in Art. 2. die bisherigen Landes- und Reichsgesetze und Verordnungen in Gültigkeit und nach Art. 12. des Erlasses des Führers und Reichskanzlers vom 16.III.1939 N. 75/1939 sb. z. a n. bleibt das bisher in Böhmen und Mähren gültige Recht in Kraft.

Ueber die Ordensgenossenschaften spricht ein Gesetz vom 7.V.1874 N.50 des Reichsgesetzbuches. § 31 des genannten Gesetzes lautet: „Was die inneren Rechtsverhältnisse der Klostersgenossenschaften in der katholischen Kirche betrifft, so heben Gültigkeit die besonderen Verordnungen, die in Angelegenheiten solcher Genossenschaften überhaupt erlassen werden.“

Dieser Paragraph nennt die Orden und Kongregationen Klostersgenossenschaften und lässt für sie die für solche Genossenschaften erlassenen besonderen Verordnungen in Gültigkeit.

Die wichtigste unter den erwähnten Bestimmungen ist der Erlass des Ministeriums für Kultus und Justiz

vom 13.VI.1858. Dieser Erlass unterscheidet zwischen der Einführung eines neuen Ordens und der Gründung eines neuen Klosters eines im Staate bereits existierenden Ordens. Handelte es sich um die Einführung eines neuen Ordens, war die Genehmigung des Kaisers notwendig. Der neue Orden musste einen Nachweis über seine Organisation und seine Ziele erbringen, was in der Regel durch Vorlage seiner Statuten geschah. Weiterhin musste er den Nachweis über genügende finanzielle Mittel erbringen. Die Genehmigung für einen neuen Orden, die über das Ministerium für Kultus und Unterricht erfolgte, war an die Zustimmung des Bischofs gebunden, in dessen Diözese der neue Orden sich niederlassen sollte.

Handelte es sich aber um die Errichtung eines neuen Klosters eines im Staate bereits existierenden Ordens, dann gab die Genehmigung dazu die damalige Landes-Statthalterei /die politische Landesbehörde, das Landesamt/, wenn das Ministerium vorher erklärt hatte, dass dies geschehen dürfe. /Erlass des Ministeriums für Kultus und Unterricht v. 28.II.1866 N.68./

Mit dieser formellen Genehmigung erlangte der neue Orden oder das neue Ordenshaus den Charakter einer juristischen Person.

Laut Ministerialerlass v. 11.VIII. 1857 N.1091 und v. 28.VIII.1865 N.6657 muss die Wahl von Äbten, Äbtissinnen und lebenslänglichen Klostervorstehern

dem Ministerium zur Genehmigung gemeldet werden. Vor der Wahl muss der Vermögensstand des Klosters von neuem aufgenommen werden u. zw. unter Mitwirkung der Statthalterei /des Landesamtes/.

Laut Dekret der Hofkanzlei v. 19.III.1834 N.7010 müssen die Klöster alljährlich der Statthalterei Personalausweise vorlegen.

Laut Ministerialerlass v. 21.XII.1858 N.1641 müssen die Orts- und Provinzialoberen der Statthalterei /dem Landesamte/ gemeldet werden, welche gegen diese Ernennung Einwände aus politischen Gründen vorbringen kann.

Laut Ministerialerlass v. 11.X.1859 N.1351 ist erforderlich, dass in Klöstern mit stabilitas loci /d. h. Nichtversetzbarkeit der Mitglieder/ alle Mitglieder die Staatsbürgerschaft besitzen.

Laut Gesetz v. 13.XII.1862 N.89 § 17 und laut Ministerialerlass des Finanzministeriums v. 17.VI.1863 N.29 des Ministerialblattes und laut Erlass des Kultusministeriums v. 17.X.1903 N.1899 werden keine Taxen für die Bestätigung der Wahl von Ordensoberen gezahlt, sondern von allen Klöstern wird ein jährliches Pauschal in der Höhe von 1/4 % der reinen Jahreseinnahmen abgeführt, welche bei der Wahl des Oberen festgestellt wurden. Dieser Betrag soll von der Statthalterei /dem Landesamte/ der Finanzdirektion mitgeteilt und gleichzeitig mit dem Gebührenäquivalent abgeführt werden.

Laut Ministerialerlass v. 7.VIII.1869 N.135 ist in Sachen der Klosterdisziplin jede äussere Einnischung ausgeschlossen und niemand kann gegen seinen Willen der persönlichen Freiheit beraubt werden.

Laut § 54 des Gesetzes v. 7.V.1874 N.50 können Orden unter Einhaltung der Vorschriften über Veräusserung und Belastung des kirchlichen Besitzes Rechtshandlungen unternehmen und Eigentum erwerben. Die Orden werden dabei durch die Ordensoberen vertreten, welche die Zustimmung der Provinzoberen haben müssen, wenn es sich um Rechtshandlungen handelt, die die laufende Bewirtschaftung überschreiten /§ 5. der Ministerialverordnung v. 13.VI. 1858 N.95.

Laut § 6. müssen die Ordensoberen bei allen Rechtshandlungen, die vor den staatlichen Behörden geschehen, eine Bestätigung des Bischofs ihres Wohnortes vorlegen; beim Erwerb von Besitz ist eine ähnliche Bestätigung des Bischofs nötig, dass der Orden dazu gemäss seinen Statuten berechtigt ist.

Endlich sei bemerkt, dass nach dem Modus vivendi v. 2.II.1928 die Orden und Kongregationen, deren Häuser in Böhmen und Mähren liegen, nicht im Auslande wohnenden Provinzialoberen unterliegen dürfen. Wenn es nicht möglich ist, eine eigene Provinz in Böhmen und Mähren zu errichten, müssen diese Ordenshäuser direkt dem Generalats-hause unterstellt werden. Die Provinziale und die Vorsteher von Ordenshäusern, die direkt dem Generalats-

hause unterstehen, müssen hiesige Staatsbürger sein.

Es ist sicher, dass alle diese Bedingungen für die Existenz und die Tätigkeit der Ordensgenossenschaften, wie sie durch das Staatsrecht festgesetzt wurden, in Emaus und bei den Barmherzigen Brüdern streng eingehalten wurden.

Ueber die Auflösung von Orden spricht unsere Rechtsordnung nicht. Laut Text des § 53 des Gesetzes N.50/1874 ist nur eine Kirchliche Ordensauflösung möglich. Auch das deutsche Recht spricht nicht von einer Auflösung eines Ordens und religiöser Kongregationen. Bedeutungsvoll ist von dieser Seite Art. 15. des deutschen Konkordates v. 10.IX.1933. Der zitierte Artikel lautet:

Artikel 15.

Orden und religiöse Genossenschaften unterliegen, in Bezug auf ihre Gründung, Niederlassung, die Zahl und - vorbehaltlich Artikel 15 Absatz 2 - die Eigenschaften ihrer Mitglieder, ihre Tätigkeit in der Seelsorge, im Unterricht, in Krankenpflege, und karitativer Arbeit, in der Ordnung ihrer Angelegenheiten und der Verwaltung ihres Vermögens staatlicherseits keiner besonderen Beschränkung.

Geistliche Ordensoberer, die innerhalb des Reiches ihren Amtssitz haben, müssen die deutsche Staatsangehörigkeit besitzen. Provinz- und Ordensoberer,

deren Amtssitz ausserhalb des deutschen Reichsgebietes liegt, steht, auch wenn sie anderer Staatsangehörigkeit sind, das Visitationsrecht bezüglich ihrer in Deutschland liegenden Niederlassungen zu. Der Heilige Stuhl wird dafür Sorge tragen, dass für die innerhalb des Deutschen Reiches bestehenden Ordensniederlassungen die Provinzorganisation so eingerichtet wird, dass die Unterstellung deutscher Niederlassungen unter ausländische Provinzialoberen tunlichst entfällt. Ausnahmen hiervon können im Einvernehmen mit der Reichsregierung zugelassen werden, insbesondere in solchen Fällen, wo die geringe Zahl der Niederlassungen die Bildung einer deutschen Provinz untunlich macht oder wo besondere Gründe vorliegen, eine geschichtlich gewordene und sachlich bewährte Provinzorganisation bestehen zu lassen.

Deshalb muss man betreffs Ordensaufösungen die Normen des Kodexrechtes ins Auge fassen, wie sie Can. 493 in Verbindung mit Can. 498 CJC festsetzt. Laut Can. 493 steht die Auflösung jedes beliebigen Ordens, sei es auch nur in einer einzigen Diözese, ausschliesslich dem Apostolischen Stuhle zu, welcher auch über das Vermögen des Ordens entscheidet, unter Berücksichtigung des Willens der Stifter.

Laut Can. 497 ist ebenfalls die Einwilligung des Heiligen Stuhles notwendig, wenn ~~ein~~ ein Klostergebäude einem anderen Gebrauche zugeführt werden soll, der sich nicht mit dem Zwecke der Gründung vereinbart.

## II.

Man muss beachten, dass mit der Auflösung des Klosters Emaus, der Aufhebung des Ordens der Barmherzigen Brüder und der Rückkehr der Mitglieder beider Orden in den Laienstand vonseiten der Staatsgewalt gegen beide Orden die schärfsten Strafen angewendet wurden, die der kirchliche Obere gegen Geistliche für schwerste Verbrechen anwenden kann. Man kann von einer Art Generalsuspendierung sprechen, die mit dem Strafbefehl vom deutschen Minister des Innern ausgesprochen wurde, einer Suspendierung, welche die Kommunität als solche betrifft, aber auch die einzelnen Mitglieder /Can. 2285/. Die Kommunität ist durch diese Suspendierung der Ausübung aller ihrer Rechte beraubt, und die einzelnen Mitglieder werden bestraft:

1/Vor allem durch völlige Suspendierung von der Ausübung des geistlichen Amtes.

2/Zwei Mitglieder des Ordens der Benediktiner von Emaus, welche mit Wissen und Bewilligung der staatlichen Kultusverwaltung in der Seelsorge in Sasau wirkten, der eine als Pfarrer, der andere als sein Hilfspriester, wurden ausserdem auch suspendiert von der Ausübung der aus dem Benefizium fliessenden Rechte. Es wurde also bei ihnen eine Art Generalsuspendierung durchgeführt /vgl. Can. 2278, § 1./

3/Die Mitglieder beider Orden sind ausserdem von den strengsten Strafen getroffen nach Art der kanonischen Strafen, wie sie Can. 2298 aufzählt. Die-

ser Canon führt zwölf Strafen an, beginnend mit der niedrigsten und endend mit der schwersten. Hier kommen in Betracht die zehnte, elfte und zwölfte.

Etwa zwanzig Priester des Ordens der Benediktiner und zwei, vielleicht drei, des Ordens der Barmherzigen Brüder /nach dem Schematismus der Prager Erzdiozese vom Jahre 1940/ sind abgesetzt /depositio, Can. 2298, Punkt 10/. Ausser dieser Anzahl Priester wurden weiter bestraft mit der dauernden Wegnahme des Rechtes, ein geistliches Kleid zu tragen zwanzig Brüder von den Benediktinern und 50 Mitglieder des Ordens der Barmherzigen Brüder /nach demselben Schematismus der Prager Erzdiozese/. Man muss erwägen, dass der Bischof mit der dauernden Wegnahme des Rechtes auf das Tragen des geistlichen Kleides einen abgesetzten Geistlichen zu bestrafen pflegt, bei dem sich keine Zeichen der Besserung zeigen, und der trotz wiederholter Ermahnung weiterhin Aergernis gibt. /Can. 2304/. Es liegt hier ferner die schwerste Strafe nach Art der kanonischen Strafe vor, denn alle müssen in den Laienstand zurückkehren. Diese Strafe spricht der Bischof aus wegen eines besonders im Rechte bezeichneten Verbrechens oder im Falle, wenn ein abgesetzter Kleriker, der mit der Wegnahme des Rechtes auf das Tragen des geistlichen Kleides bestraft wurde, ein ganzes Jahr hindurch Aergernis gibt /vgl. Can. 2305/.

Der Vorsteher des Emauskloster, Abbas de regimine, Abbas monasterii sui juris /regierender Abt, Abt eines

Klosters mit unabhängiger Rechtsstellung/, welcher nach Can. 488, Punkt 8 zu den höchsten Ordensoberen gehört, und welcher in der Ordensgemeinschaft das ist, was der Bischof für die Diözese bedeutet, ist neben allen mit den übrigen Mitgliedern des Klosters gemeinsamen Strafen konfiniert, d.h., es wurde ihm der Aufenthalt auf dem bisherigen Gebiete verboten und auf einem anderen Gebiete aufgetragen. /Vgl. Can. 2301 in Verbindung mit Can. 2298, Punkt 7 und 8./.

Und es wurde doch vorher nichts den kirchlichen Oberen über Verbrechen der Ordensleute beider Gruppen gemeldet, wie das zu geschehen hat nach § 29. des Gesetzes N.50/1874. Der zitierte Paragraph lautet:

Wenn das Gericht gegen irgendeinen katholischen Geistlichen eine Untersuchung einleitet wegen eines Verbrechens, eines Vergehens oder einer Uebertretung, soll es dies dem kirchlichen Vorgesetzten, der über diesen Geistlichen die kirchliche Disziplinargewalt ausübt, mitteilen.

Demselben Vorgesetzten soll auch das erlassene Urteil mit Angabe der entscheidenden Gründe zugeschiekt werden. Bei der Verhaftung katholischer Geistlicher und ihrer Inhaftbelassung soll Rücksicht genommen werden auf alles, was die ihrem Stande gehörige Würde erfordert.

Diesem Vorgesetzten wurde das Urteil nicht verkündet, ebensowenig die entscheidenden Gründe, weil überhaupt kein ordentliches Gerichtsverfahren geführt

wurde, wie das die hiesige Rechtsordnung verlangt, welche in Böhmen und Mähren gültig ist nach Gesetz N. 119/1873. Die Rechtsordnung in Böhmen und Mähren verlangt von einem geordneten Gerichtsverfahren, dass es nicht seine Hilfe /bracchium saeculare - den weltlichen Arm/ gewährt zur Durchführung kirchlicher Anordnungen und Entscheidungen gegen Ordensleute, ohne dass vorher ein ordentliches Verfahren auf kirchlichem Forum durchgeführt wurde, d.h. ein Verfahren, durchgeführt unter Einhaltung aller kirchlichen gerichtlichen Vorschriften.

### III.

Ferner muss man in Betracht ziehen, dass alle Mitglieder beider Ordensgenossenschaften, Priester und Laienbrüder, an den Orden durch feierliche Gelübde /professio religiosa/ gebunden sind. Die Ordensprofess - juristisch konstruiert - ist ein beiderseitiger Vertrag: Der Kandidat übergibt sich dem Orden, er stellt dem Orden seine Fähigkeiten, seine Gesundheit, oft auch seinen Besitz zur Verfügung, durch das Gelübde der Armut übergibt er dem Orden auch seinen künftigen Besitz, den er durch eigenen Fleiss oder durch seine Ordenszugehörigkeit erwerben wird /Can. 580 §2/. Der Orden nimmt diese Hingabe an und verpflichtet sich seinerseits, dauernd für den Unterhalt des Ordensmannes während

dessen ganzer Lebenszeit zu sorgen.

Es wird an Platze sein, die Definition des Ordensgelübdes, wie sie Dr. Eichmann, Universitätsprofessor in München, in seinem Lehrbuch des Kirchenrechtes bietet. Dieses kam heraus im Jahre 1934 bei Schöning in Paderborn.

Im ersten Teile dieses Buches auf Seite 336 wird über das Ordensgelübde gesagt:

Die Profess ist ein zweiseitiges Rechtsgeschäft, wodurch gegenseitige Rechte und Pflichten zwischen dem Professan und der Genossenschaft begründet werden: der Professan übergibt sich durch die öffentlichen/c.1308 §1/ Gelübde der Genossenschaft, diese nimmt die Gelübde an und verpflichtet sich, den Professan gemäss der Regel und den Konstitutionen zu halten und zu ~~erfüllen~~ erhalten. Die Genossenschaft hat Anspruch auf die Arbeitskraft des Professan, der Professan hat Anspruch auf Unterhalt gegen die Genossenschaft.

Die Rechtsfolgen des Ordensgelübdes als Vertrag werden durch unsere Rechtsordnung respektiert:

1/ Laut Ministerialverordnung v. 27.VI.1859 N. 298 kann die Ordensprofess erst nach Vollendung des 24. Lebensjahres abgelegt werden, bei Männern nach vollendetem 21. Lebensjahre, wenn sie im Ordenshause schon drei Jahre vom Tage der Anmeldung an wohnen.

2/ Nach § 192 in Verbindung mit § 281 des Bür-

gerlichen Gesetzbuches darf Ordensleuten nicht Vormundschaft oder Kuratell übertragen werden.

3/ Nach § 538 des Bürgerlichen Gesetzbuches in Verbindung mit dem Patent v. 9.XI.1781 N. 30 sind Ordensleute mit feierlichen Gelübden unfähig Eigentum zu erwerben durch Handlungen inter vivos et mortis causa /zwischen Lebenden und im Hinblick auf den Todesfall/.

4/ Nach § 573 des Bürgerlichen Gesetzbuches können Ordensleute nicht regelmässig testieren.

Durch die Auflösung beider Genossenschaften sind nach dieser Seite etwa 20 Priester und 20 Laienbrüder von Emaus schwer geschädigt, von denen einige sich ihrem 80. Lebensjahre nähern. Bei den Barmherzigen Brüdern wurden auf diese Weise 50 Brüder aus Prag geschädigt, und wenn wir die anderen Krankenhäuser der Barmherzigen Brüder zählen /Neustadt a.d. Mettau, Brünn, Prossnitz, Letowitz, Wisowitz/, so kann man sagen, dass etwa 150 Ordensleute den Lebensunterhalt im Kloster verloren, auf den sie einen Anspruch hatten, der von Kirchenrechte verbürgt und von unserer Rechtsordnung respektiert wurde.

Was die Benützung des Eigentums beider aufgelöster Orden betrifft, so sei bemerkt: Nach § 53 des Gesetzes N. 50/1874 soll dieses Vermögen dem Religionsfonds zufallen, wenn nicht durch die Stiftungsverfügung anders bestimmt wurde.

Im Deutschen Reiche sind nach dieser Seite bedeu-

tungsvoll die Art. 13 und 17 des deutschen Konkordates  
v. 10.X.1933.

Der Artikel 13 lautet:

Artikel 13.

Die katholischen Kirchengemeinden, Kirchengemeindev Verbände und Diözesanverbände, die Bischöflichen Stühle, Bistümer und Kapitel, die Orden und religiösen Genossenschaften, sowie die unter Verwaltung kirchlicher Organe gestellten Anstalten, Stiftungen und Vermögensstücke der katholischen Kirche behalten bzw. erlangen die Rechtsfähigkeit für den staatlichen Bereich nach den allgemeinen Vorschriften des staatlichen Rechtes. Sie bleiben Körperschaften des öffentlichen Rechtes, soweit sie solche bisher waren; den anderen können die gleichen Rechte nach Massgabe des für alle geltenden ~~Österreichischen~~ Gesetzes gewährt werden.

Der Artikel 17 lautet:

Artikel 17.

Das Eigentum und andere Rechte der öffentlichrechtlichen Körperschaften, der Anstalten, Stiftungen und Verbände der katholischen Kirche an ihrem Vermögen werden nach Massgabe der allgemeinen Staatsgesetze gewährleistet.

Aus keinem irgendwie gearteten Grunde darf ein Abbruch von gottesdienstlichen Gebäuden erfolgen, es sei denn nach vorherigem Einvernehmen mit den zuständigen kirchlichen Behörden.

## IV.

Zum Schluss seien noch einige historische Bemerkungen beigelegt. Aufgehoben wurden Kirche und Kloster, gegründet vom Kaiser Karl IV. im Jahre 1346. Aufgehoben wurde ein Kloster, welches allen Tschechen wert und teuer ist, geliebt von den Pragern beider Nationalitäten. Aufgehoben wurde ein Kloster, welches weltbekannt ist auch durch sein berühmtestes literarisches Erinnerungstück, das Reimser Evangeliar /Texte du sacre/, das Evangelium, auf welches die französischen Könige bis zum Jahre 1783 bei der Krönung den Eid ablegten. Aufgehoben wurde ein Kloster, in welchem Benediktiner arbeiteten, die Nachfolger der Beuroner Benediktiner, welche im Frühjahr 1880 nach Prag kamen. Diese Benediktiner sind bekannt als Förderer der Kunst; viele von ihnen sind bildende Künstler. Sie machten aus Emaus eine der grössten Attraktionen Prags durch Aussehen und Reinheit ihrer Kirche, durch die Schönheit ihrer liturgischen Handlungen, den genauen Choralgesang und die Musik. Die Bibliothek ist eine reiche Goldgrube für die wissenschaftlichen Arbeiter.

Aufgelöst wurde ferner in Böhmen und Mähren der Orden der Barmherzigen Brüder /Ordo Hospitalarius sancti Joannis de Deo/, ein Orden, gegründet im Jahre 1540. Was dieser Orden auf dem Gebiete der Nächstenliebe in allen Ländern Europas leistete, ist gewaltig. Von Anfang des XVII. Jahrhunderts an verbreitete er sich von der ursprünglichen Heimat aus nach den übrigen Gebieten Eu-

ropas. Das Prager Kloster wurde gegründet im Jahre  
1620. Weitere Klöster in Böhmen und Mähren entstanden  
allmählich in dieser Reihenfolge: Neustadt a.d. Mettau  
1692, Frossnitz ~~1732~~<sup>1739</sup>, Brühn 1747, Letowitz 1750, Wiso-  
witz 1781.

Anmerkung:

Die Abkürzung: s. z. a n. bedeutet: sbírka zákonů a  
nařízení - Sammlung der Gesetze und Verordnungen.

1760

*M. M. Kapitl*

27  
1941

X

SD-Leitabschnitt Prag	
8. Dezember 1941	
Bestellter:	Stützzeichen:

# Der Reichsprotector

in Böhmen und Mähren  
m. d. F. d. G. b.

Nr. 1429 / 41. - 1. Adjutant -

Prag, den 8. Dezember 1941

Es wird gebeten, dieses Geschäftszeichen und den  
Gegenstand bei weiteren Schreiben anzugeben.  
Konten der Oberstelle  
Postsparkassenkonto Nr. 98.500 und Girokonto  
bei der Nationalbank für Böhmen und Mähren  
in Prag.

Betr.: Geheimschreiben des Präsidiums des Minister-  
rates über die Auflösung der Benediktiner-  
abtei Emaus und des Ordens der Barmherzigen  
Brüder in Prag.

Anlg.: Briefentwürfe der Stapoleit Prag vom  
2.12.41 - 152/41 g II B 1 - zum obigen  
Betreff.

An den  
Herrn Staatssekretär  $\frac{1}{4}$ -Gruppenführer F r a n k  
P r a g

Obergruppenführer bittet zum beigefügten  
Vorgang zur Rücksprache (insbesondere bezüglich Patka-Vorel).

*110/12*

*Anty*

$\frac{1}{4}$ -Sturmbannführer.

*Eingep. 9.12.41*

# Geheime Staatspolizei

Staatspolizeileitstelle Prag

B.-Nr. 152/41 g - II B 1 -

Siehe in der Antwort vorliegendes Geschäftszeichen und Datum anzugeben.

25

Prag II, den 2. Dezember 1941.  
Bredauer-Gasse 20.  
Fernruf Nr. 300-41.

Der Reichsprotector Pers. Sekretariat	
- 5. DEZ 41 <i>Loof.</i>	
Anl. 6	
Rpr. 1429	Bearb. Bd 9.

*3-11*

An den  
Herrn Reichsprotector in Böhmen und Mähren  
z.Hd. v.  $\frac{1}{4}$ -Stubaf. Pommerening - o.V.i.A.-  
in P r a g IV  
Czerninpalais.

An das  
Reichssicherheitshauptamt - IV B 1 -  
z.Hd. v.  $\frac{1}{4}$ -Stubaf. Pommerening - o.V.i.A.-  
in B e r l i n SW 11  
Prinz Albrecht Straße 8 .

## Nachrichtlich :

An das  
Reichssicherheitshauptamt - IV D 1 -  
z.Hd. v.  $\frac{1}{4}$ -Stubaf. Pommerening - o.V.i.A.-  
in B e r l i n SW 11  
Prinz Albrecht Straße 8 .

An den  
Befehlshaber der Sicherheitspolizei und des SD  
z.Hd. v.  $\frac{1}{4}$ -Standartenführer Böhme - o.V.i.A.-  
in P r a g .

Betrifft: Geheimschreiben des Präsidiums des Ministerrates  
über die Auflösung der Benediktinerabtei Emaus  
und des Ordens der Barmherzigen Brüder in Prag.

Vorgang: Ohne.

Anlagen: Ein Originalschreiben mit Übersetzung.

Als Anlage überreiche ich ein beim ehem. Minister-

25a

präsidenten E l i a š vorgefundenes Geheimschreiben des Präsidiums des Ministerrates über die von hier durchgeführte Auflösung des Benediktinerordens und des Ordens der Barmherzigen Brüder in Prag.

Das vorliegende Schriftstück ist ein Musterbeispiel bewußter tschechischer Doppelzüngigkeit. Es ist unmöglich, daß der Verfasser, der nach allem ein guter Kenner der einschlägigen kirchenrechtlichen und österreichischen staatskirchenrechtlichen Bestimmungen ist, bei seinen Zitierungen guten Glaubens handelt; denn seine Art zu zitieren ist völlig skrupellos. Bald reißt er Stellen willkürlich aus dem Zusammenhang heraus, bald zitiert er Gesetze, die seit Jahrzehnten durch die Praxis außer Kraft gesetzt sind, bald zitiert er Bestimmungen, die gar nicht hierher gehören und nur verwirren sollen. Das ganze Schriftstück ist nicht vom Interesse für die betreffenden Ordensleute, sondern vom Haß gegen das Deutsche Reich diktiert.

Die ehem. CSR. hat sich, wenn ihre Interessen dies erforderten, in ihren Maßnahmen niemals von der Rücksicht auf die kirchlichen Gesetze leiten lassen. Nach dem Umsturz im Jahre 1918 ging die ehem. CSR. mit bemerkenswerter Skrupellosigkeit gegen die römische Kirche vor. Die neugegründete tschechoslowakische Kirche wurde vom Staate auf alle nur erdenkliche Weise unterstützt, unter dem Motto: "Wir haben mit Wien abgerechnet, jetzt werden wir mit Rom abrechnen."

Die Kirchenaustrittspropaganda wurde von der Regierung mit allen Mitteln gefördert. Eine beträchtliche Anzahl römischer Priester trat damals aus der Kirche aus und erhielt trotz mangelnder Vorbildung sofort gut bezahlte Staatsstellen. Es war der CSR. vollständig gleichgültig, was das Kirchenrecht dazu sagte. Der Sturz der Mariensäule auf dem Altstädterring, auf dem nunmehr das Husdenkmal steht, ist ein Symbol der offiziellen Einstellung der maßgebenden Stellen.

Gleichfalls diente die sogenannte Bodenreform zwar einerseits der Tschechisierung des deutschen Großgrundbesitzes, andererseits der Säkularisierung bedeutender Teile des Kirchen-



80935

besitzes. Der Besitzanteil des Prämonstratenserstiftes Tepl an den Bädern Marienbad wurde in Staatsbesitz überführt. Die Klöster der englischen Fräulein, St. Gabriel und Sacré Coeur in Prag, wurden ohne Einhaltung der kirchenrechtlichen Bestimmungen unter dem Drucke der Staatsgewalt in Staatsbesitz überführt. In St. Gabriel ist heute das Post-Museum untergebracht, im ehem. Kloster der englischen Fräulein das Finanzministerium, ohne jede Rücksicht auf den zitierten Can. 497 und auf die Rechte Roms.

Die römische Kirche wurde damals von den regierenden Kreisen als volksfremd empfunden und mit allen Mitteln zurückgedrängt. An Stelle der römischen Ideologie wurde die nationale, hussitische Tradition wiederbelebt und gefördert. Der erste Eisenbahn-Minister in der ehem. CSR. war ein exkommunizierter Priester, der ehem. Prämonstratenserpatēr Z a h r a d n i k.

Zur gleichen Zeit wurde unter dem sozialistischen Unterrichts-Minister H a b r m a n ungeachtet der Proteste Roms der Religionsunterricht in den Mittelschulen eingeschränkt und das Kreuz aus allen Schulen entfernt. Die Schulgottesdienste wurden geschlossen.

Alles dies geschah ohne irgendwelche Beachtung der kirchenrechtlichen und ehem. österreichischen staatskirchenrechtlichen Bestimmungen.

Die Behauptung der vorliegenden Eingabe, in Abschnitt III, die Rechtsfolgen des Ordensgelübdes als Vertrag würden von der tschechischen Rechtsordnung respektiert, ist eine freche Lüge und absolute Irreführung. Die angeführten Beweise sind unwesentlich. Nach dem Kirchenrecht un der österreichischen Staatskirchenrechtordnung bildet das feierliche Ordensgelübde und die Priesterweihe ein impedimentum dirimens - ein trennendes Ehehindernis. Gerade die ehem. CSR. annullierte dies einseitig gegen den Willen Roms, obgleich damit nach dem Kirchenrecht die Exkommunikation verbunden ist.

Wenn das vorliegende Dokument die ehem. CSR. bzw. das heutige Protektorat als eine Art vergrößerten Vatikanstaat hinstellen versucht, so rechnet es mit der Urteilslosigkeit des Lesers. Es zeugt jedoch sehr deutlich davon, wie man im tschechischen Lager bemüht ist, eine Einheitsfront zwischen den

26a

nichtkatholischen, tschechischen, staatsfeindlichen Kreisen und dem politischen Klerikalismus herbeizuführen - eine Erscheinung, die auch in der Weimarerrepublik genügend bekannt war.

Wenn sich die Tschechen heute als Beschützer der katholischen Kirche aufspielen, so ist dies absurd. Die staatspolizeiliche Schließung der beiden Orden im Protektorat war nur eine geringfügige Maßnahme in Anbetracht der allgemein bekannten Tatsache, daß heute sämtliche tschechischen Klöster ohne Ausnahme Mittelpunkte der staatsfeindlichen Flüsterpropaganda und eines recht deutlich fühlbaren Widerstandes gegen das nationalsozialistische Deutschland sind.

Nach obiger Sachlage ist die beigelegte Information des Sachbearbeiters im Ministerium für Schulwesen und Volkskultur, P a t k a, bewußt als eine Brückierung der Anordnungen des Deutschen Reiches aufzufassen. Die weiteren Ausführungen in Bezug auf die Anordnungen der Geheimen Staatspolizei sind ebenfalls sinntstellend.

Ich bitte um Kenntnisnahme und rege an, P a t k a wegen seiner reichsfeindlichen Einstellung aus dem Staatsdienst zu entlassen.

A. Erwin



80931

Abschrift.

K. c. 3110/41 S m. r. vom 11. Juli 1941.

Betrifft: Orden der Barmherzigen Brüder,  
ihre Tätigkeit und Regelung der  
Besitzverhältnisse.

Information.

Zur Eingabe des beigelegten Schreibens des Klosters der Barmherzigen Brüder vom 10.7.1941 in der obenerwähnten Beilage erlaubt sich das Ministerium für Schulwesen und Volksaufklärung auf Grund einer Information <sup>2</sup> Sie aufmerksam zu machen, sich einen kürzeren Weg bei dem Kapitelkonsistorium in Prag zu verschaffen. In Mähren sowie in Böhmen wurde die Tätigkeit eingestellt und der ganze Besitz eingezogen.

Der Orden der Barmherzigen Brüder war auf einem Gebiete des ehemaligen Österreich / Ungarn und dadurch in unserem Lande im Anfan - ge des 17. Jahrhunderts eingeführt. Nach den gültigen rechtlichen Vorschriften / der Ministerialverordnung vom 13. Juni 1858 / ist es der Regierungsvollmacht vorbehalten, auf dem hiesigen Gebiete irgend - welche kirchlichen Gemeinschaften, Orden, Kongregationen zuzulassen. Dem Schulministerium und dem Ministerium für Volksaufklärung ist keine Vorschrift bekannt, welche die Regierung berechtigt oder irgend ein anderes Organ die Ansiedlungserlaubnis wiederrufen zu können, die einer Glaubensgemeinschaft gestattet worden ist. Bei uns existiert keine Vorschrift, welche irgend ein öffentliches Organ zur Tätigkeitseinstellung berechtigen würde. Bei derartigen Handlungen würde es sich bei uns um einen Eingriff in die innere Angelegenheit der kirchlichen Vollmacht in die Rechte des hl. Stuhls / § 14 des Gesetzes nunmehr 50 - 1874 Z a. 498 Z.I.Z. handeln. Da die in dieser Hinsicht geltenden Rechtsvorschriften in dem Schul- und Kultusministerium nicht

bekannt sind. Im Gebiete des Protektorates hat dieser Orden 5 Häuser in Prag, Brünn, Letowitz und Wisowitz, welche in einer Provinz zu - sammengefasst sind. Der Sitz des Provinzials war in Prag. Der Ordensgeneral hat seinen Sitz in Rom. Ob zwar der Orden als Bettelorden bezeichnet wurde, wurde diesem aus bestehenden Kultusmitteln keine Zuwendung gegeben. Den Lebensunterhalt erhielt der Orden durch die Einnahmen aus seinen eigenen Krankenhäusern. Ob vielleicht die Verwaltung des Sozial- und Gesundheitsministeriums ihm Unterstützungen für seine Tätigkeit zukommen lies, ist dem Schul- und Kultusministerium nicht bekannt.

Nach einer Information des Kapitelkonsistoriums in Prag mußten sich die arbeitsfähigen Ordensmitglieder bis Sonnabend den 12. d. M. bei der Geheimen Staatspolizei melden, dass sie sich einen Zivilposten gewählt haben. Jede Tätigkeit im öffentlichen Anstalten wurde ihnen verboten. Den arbeitsunfähigen Mitgliedern wurde durch die Geheime Staatspolizei angeblich ein Ruhegehalt versprochen, aber es ist nicht bekannt aus welchen Mitteln. Sollten die letzten Informationen nicht der Wahrheit entsprechen, so ist es eine Aufgabe der Konsistorien, damit diese der Kultusverwaltung einen Vorschlag über ihre Versorgung beschaffen. Daraufhin wurde das Kapitelkonsistorium in Prag und die Äbte der mährischen Ordenshäuser aufmerksam gemacht, welche vergangene Woche Freitag persönlich beim hiesigen Ministerium interveniert haben.

Prag den 7. Juni 1941.

i. V. gez.: P a t k a

Für die Richtigkeit der Übersetzung

Prag, den 10.11.41.

*M. Krimke*  
Krim. Ang.

Übersetzung.

Vorsitzender des Minister <u>rat</u> es	Bezeichnung der Dringlichkeit und Vertraulichkeit
Prot. S F./Abt.	<u>G e h e i m</u>
C	Referent Vorsitzender Dr. V o r e l
	Durchgangsschriften ander beigelegte Schriften
Erledigt ausserdem	
Sache: Aufhebung d. Klosters Emaus u.d. Auflösung d. Barmherzigen Brüder	
Frist	Einsicht
Mahnung	Ministerialrat Dr. M a t e r K a oder M a t e n a
Anmerkung der Kanzlei	

*Bereits im  
Kanzleibuch!  
Wm 11.4.*

Schriftlich zusammengesetzt, Wiedervorlage

Registratur	Kanzlei eingegangen am
Schr...ref...Einl...Anl...B...	Abschrift am ..... Zahl .....
u.w.Zuschriften ..von d.bes.ang.	Verglichen .....
Kennzeichen	Zur Anfertigung eingelaufen gefertigt am .....mit Anlagen..... gew.....Eingeschrieb.....Eilbrief.... durch Boten .....

Karteilich bewahrt im Jahre  
Ausgeschlossen aus der Kartei

29a  
Für den Hausgebrauch:

Dem Vorsitzenden des Ministerialrates wurde nichtamtlich mitgeteilt, dass auf Anordnung der Reichsbehörden der Orden der Barmherzigen Brüder und das Kloster Emaus aufgelöst wurden.

In dieser Angelegenheit wurden dem Vorsitzenden des Ministerialrates einige Bemerkungen in den Beilagen beigelegt.

Der Herr Regierungsvorsitzende war von der Sache informiert. Er gab diese Nachricht dem Staatspräsidenten zur Entscheidung und was für eine Intervention sie in dieser Sache unternehmen könnten.

E r l e d i g t :

Vorläufig zur Kenntnis genommen

zu den Akten

den 26. Sept. 1941

Unterschrift unleserlich

Für die Richtigkeit der Übersetzung

Prag, den 12.11.1941

*Wemku*

Krim. Ang.



80930

Anlage

zum Schreiben  
Bericht

30

der Staatspolizeileitstelle  
Prag

Označení natěhavosti, důvěrnosti

ADY

*Livore* 31

res.

Referent odb.přednosta Dr. Vorel.

Předchozí spisy  
Připojené spisy jiné

Dom

B. Nr.

an

*Kronika-1941*

*- 152/41g - II B1 -*

*Gesam. Anhalt...*  
*...*  
*...*

zského a rozpuštění řádu Milosrdných bratří.

Nahlédne

*p. min. rada D. Materna*

Pokyny kanceláři

Spisovno, předlož zнову dne

Do spisovny došlo dne

Spis má \_\_\_\_\_ ref., \_\_\_\_\_ vlož., \_\_\_\_\_ exh., \_\_\_\_\_ příl., \_\_\_\_\_ sv.

a \_\_\_\_\_ dalších spisů; z toho je zvlášť uloženo \_\_\_\_\_ svazků (kde)

Značka

Do písařny došlo dne

opsáno dne \_\_\_\_\_ kusů \_\_\_\_\_

srovnáno \_\_\_\_\_

Do výpravny došlo dne

vypraveno dne \_\_\_\_\_ s příl. \_\_\_\_\_

obyč. \_\_\_\_\_, doporuč. \_\_\_\_\_, spěšně \_\_\_\_\_

poslem \_\_\_\_\_

Skartovati v roce \_\_\_\_\_  
(Vyloučeno ze skartování)

**PŘEDSEDNICTVO  
MINISTERSKÉ RADY**

Označení naléhavostí, důvěrností

*Livore* 31

Prot. S . Odb./odd. I/pres.

Referent odb.přednosta Dr. Vorel.

Č.

Předchozí spisy  
Připojené spisy jiné

Vyřízeno zároveň

**Věc** Zrušení kláštera Emauzského a rozpuštění řádu Milosrdných bratří.

Lhůta

Upomenuto

Nahlédne

*p. ministrada D. Materna*

Pokyny kanceláři

Spisovno, předlož znovu dne

Do spisovny došlo dne

Spis má \_\_\_\_\_ ref., \_\_\_\_\_ vlož., \_\_\_\_\_ exh., \_\_\_\_\_ příl., \_\_\_\_\_ sv.

a \_\_\_\_\_ dalších spisů; z toho je zvlášť uloženo \_\_\_\_\_ svazků (kde)

Značka

Do písařny došlo dne

opsáno dne \_\_\_\_\_ kusů \_\_\_\_\_

srovnáno \_\_\_\_\_

Do výpravny došlo dne

vypraveno dne \_\_\_\_\_ s příl. \_\_\_\_\_,

obyč. \_\_\_\_\_, doporuč. \_\_\_\_\_, spěšně \_\_\_\_\_,

poslem \_\_\_\_\_.

Skartovati v roce \_\_\_\_\_  
(Vyloučeno ze skartování)

31a

Pro domo :

Předsednictvu ministerské rady bylo neúředně sděleno, že opatřením říšských úřadů byl rozpuštěn řád Milosrdných bratří a zrušen klášter Emauzský.

K této otázce po stránce právní bylo předsednictvu ministerské rady dodáno několik poznámek obsažených v příloze.

Pan předseda vlády byl o věci informován; podá zprávu panu státnímu prezidentu za účelem rozhodnutí, zda a jaká intervence by měla býti v této věci podniknuta.

V y ř í z e n í :

Zatím vzato na vědomost

a d a c t a .

Dne 26. září 1941.

*Isom*



80929

Několik poznámek k zrušení kláštera Emauzského a rozpuštění řádu Milosrdných bratří .

-----

O existenci a činnosti řeholí v Čechách a na Moravě platí dosud normy bývalé monarchie habsburské; neboť bývalý československý zákon č.11./1918 sb.z.a n.ponechal článkem 2.v platnosti posavadní zemské a říšské zákony a nařízení a podle článku 12.výnosu Vůdce a říšského kanceláře ze dne 16.III.1939 č.75/1939 sb.z.a n.zůstává v účinnosti právo, platné nyní v Čechách a na Moravě.

O řeholních družinách mluví zákon ze dne 7.V.1874 č.50 říšského zákona. § 31.citovaného zákona zní: "Co se týče zevnitřních právních poměrů společenstev klášterních v církvi katolické, mají platnost nařízení zvláštní v příčině takových společenstev vůbec vydaná.

Paragraf ten nazývá řády a řeholní kongregace společenstvy klášterními a ponechává pro ně v platnosti zvláštní nařízení pro taková společenstva vydaná.

Nejdůležitější ze zmíněných ustanovení je výnos min.kultu a spravedlnosti ze 13.VI.1858 ř.z. Tento výnos liší zavedení nové řehole a zavedení nového klášterního domu řehole ve státu již existující. Šlo-li o zavedení nové řehole, bylo nutné povolení císařovo. Nová řehole musila podati průkaz o své organisaci a o svých cílech, což pravidelně prokázala předložením svých stanov. Dále musela podat průkaz o dostatečných prostředcích finančních. Povolení nové řehole, které bylo uděleno cestou ministerstva kultu a vyučování, bylo vázáno dále na souhlas biskupa, v jehož diecesi se nová řehole měla usadit.

Šlo-li však o vystavení nového kláštera řehole ve státu již existující, dávalo povolení tehdejší zemské místodržitelství /zemská správa politická, zemský úřad/, jestliže před tím prohlásilo ministerstvo, že se tak státi může./Výnos min.kultu a vyučování z 28.II.1866 č.68./

Tímto formálním povolením nové řehole nebo nového řeholního domu nabyl klášter povahy právnické osoby.

Dle výnosu ministerského z 11.VIII.1857 č.1091 a z 28.VIII.1865 č.6657 je nutno volbu opatř, abatyší a doživotních představených klášterních hlásiti ministerstvu za příčinou schválení. Před volbou musilo být jmění klášterní znovu inventováno za součinnosti místodržitelství /zemského úřadu/.

Dle dekretu dvorské kanceláře z 19.III.1834 č.7010 musí kláštery podávat každého roku osobní výkazy na místodržitelství /zem.úřad/.

Dle výnosu ministerského z 21.XII.1858 č.1641 je nutno místní a provinciální představené oznamovati místodržitelství /zemskému úřadu/, které může proti jmenování tomu činit námitky z důvodů politických.

Dle výnosu ministerského z 11.X.1859 č.1351 je vyžadováno, aby v klášteřích se stabilitas loci všichni řeholníci měli státní občanství.

Dle zákona z 13.XII.1862 č.89 ř.z. § 17, a dle výnosu ministerstva financí z 17.VI.1863 č.29 ministerského věstníku a dle výnosu ministerstva kultu ze dne 17.X.1903 č.1899 neplatí se taxy za potvrzení volby představených, ale odvádí se ze všech klášterů roční paušál 1/4 % z čistých ročních příjmů, zjištěných při volbě představeného. Částka ta má se oznámiti od místodržitelství /zemského úřadu/, finančnímu ředitelství a odvádí se současně s ekvivalentem poplatkovým.

Dle výnosu ministerského ze 7.VIII.1869 č.135 ř.z. je v příčině klášterní kázně veškeré zevní donucování vyloučeno a nikdo nemůže být proti své vůli zbaven osobní svobody.

Dle § 51.zákona z 7.V.1874 č.50 ř.z. mohou řehole za zachování zákonných předpisů o zcizení /zavazení církevního majetku činiti právní jednání a nabývati vlastnictví. Řehole jsou při tom zastupovány místními představenými, kteří musejí míti souhlas provinciálních představených, jde-li o právní jednání, přesahující běžné hospodaření /§ 5.ministerského nařízení z 13.VI.1858 č.95 ř.z./.

Dle § 6.téhož nařízení při všech právních jednáních, konaných před státními úřady, musejí představení řeholní předložiti potvrzení biskupa svého bydliště; při nabývání vlastnictví je nutno obdobné potvrzení biskupovo, že řehole má k tomu způsobilost podle svých stanov.

Konečně budiž připojeno, že podle Modu vivendi z 2.II.1928 je nutno, aby řády a kongregace řeholní, jejichž domy jsou v Čechách a na Moravě, nepodléhaly provinciálním představeným, bydlícím v cizině. Není-li možno zřídit provincii v Čechách a na Moravě, mají býti tyto řeholní domy podřízeny přímo generálnímu domu. Provinciály a představenými řeholních domů, podléhajících přímo generálnímu domu, mají býti jenom zdejší státní příslušníci.

Je jisto, že všechny tyto podmínky existence a činnosti řeholních družin, stanovené právem státním, byly v Emázích a u Milosrdných bratří přesně zachovány.

O zrušení řádů náš právní řád nemluví. Dle textu § 53.zákona č. 50/1874 je možno jen církevní zrušení řádu. Ani právo německé nemluví o zrušení řádu a náboženských kongregací. Významný po této stránce jest článek 15.německého konkordátu z 10.IX.1933. Citovaný článek zní:

Artikel 15.

Orden und religiöse Genossenschaften unterliegen in Bezug auf ihre Gründung, Niederlassung, die Zahl und - vorbehaltlich Artikel 15

Absatz 2 - die Eigenschaften ihrer Mitglieder, ihre Tätigkeit in der Seelsorge, im Unterricht, in Krankenpflege und karitativer Arbeit, in der Ordnung ihrer Angelegenheiten und der Verwaltung ihres Vermögens staatlicherseits keiner besonderen Beschränkung.

Geistliche Ordensobere, die innerhalb des Deutschen Reiches ihren Amtssitz haben, müssen die deutsche Staatsangehörigkeit besitzen. Provinz- und Ordensoberen, deren Amtssitz ausserhalb des deutschen Reichsgebietes liegt, steht, auch wenn sie anderer Staatsangehörigkeit sind, das Visitationsrecht bezüglich ihrer in Deutschland liegenden Niederlassungen zu.

Der Heilige Stuhl wird dafür Sorge tragen, dass für die innerhalb des Deutschen Reiches bestehenden Ordensniederlassungen die Provinzorganisation so eingerichtet wird, dass die Unterstellung deutscher Niederlassungen unter ausländische Provinzialobere tunlichst entfällt. Ausnahmen hiervon können in Einvernehmen mit der Reichsregierung zugelassen werden, insbesondere in solchen Fällen, wo die geringe Zahl der Niederlassungen die Bildung einer deutschen Provinz untunlich macht oder wo besondere Gründe vorliegen, eine geschichtlich gewordene und sachlich bewährte Provinzorganisation bestehen zu lassen.

Proto je třeba přihlédnouti pokud se týče zrušení řádů k normám práva kodexového, jak je stanoví kanon 493 ve spojení s kan. 498 CIC. Dle kan. 493 zrušení kterékoliv řehole, byť byla jen v jedné diecesi, a byť měla jen jediný dům, přísluší výhradně stolci apoštolskému, jenž také rozhodne o jmění řeholním, za šetření vůle fundátorů.

Dle kan. č. 497 je též třeba svolení apoštolského stolce k tomu, aby klášterní dům byl propůjčen jinému užívání, které se nesrovnává s účelem založení.



2008

## II.

Je třeba uvážit, že zrušením kláštera emauzského, rozpuštěním řádu Milosrdných bratří a navrácením členů obou řeholí do stavu laického je od moci státní užito proti oběma řeholím nejprísnějších trestů, kterých užití může církevní představený proti duchovním za nejhorší zločiny. Je možno mluvit o jakési době generální suspence, vyslovené trestním příkazem od německého ministerstva vnitra, o suspensi, která postihuje komunitu jako takovou, i její jednotlivé členy /kan.2285/. Komunita je zbavena touto suspensí výkonu všech svých práv a jednotliví členové jsou potrestáni:

- 1/ Předně úplnou suspensí z vykonávání úřadu duchovního.
- 2/ Dva členové řádu Benediktinů emauzských, kteří s vědomím a schválením státní správy kultové působili v duchovní správě na Sázavě, jeden jako farář, druhý jako pomocný jeho kněz, jsou suspendováni vedle toho též od vykonávání práv, plynoucích z benefícia. Je u nich tedy provedena jakási suspence generální /srovnej kan. 2278, § 1./.

- 3/ Členové obou řeholních družin jsou dále stíženi nejprísnějšími tresty dle obdoby trestů kanonických, jak je vypočítává kan.2298. Kanon tento uvádí dvanáct trestů, počínaje nejnižším a konče nejtěžším. Přichází zde v úvahu trest desátý, jedenáctý a dvanáctý.

As dvacet kněží řádu Benediktinů a dva, snad tři kněží řádu Milosrdných bratří /dle schematismu pražské arcidiecese z r.1940/ je sesazeno /depositio, kan.2298, Bod 10/. Vedle tohoto počtu kněží je dále postarano *instaur* "trvalým odnětím práva nositi roucho duchovní" dvacet bratří Benediktinů a 50 členů řádu Milosrdných bratří /dle téhož schematismu pražské arcidiecese/. Je třeba uvážit, že trvalým odnětím práva nositi roucho duchovní trestává biskup duchovního sesazeného, u něhož se nejeví známky polepšení a on přes opětovné napomenutí dává dále pohoršení /kan.2304/. Je tu ~~přes~~ ~~průběžně~~ dále nejtěžší trest dle obdoby trestu kanonického, to je degradace, neboť všichni mají se vrátit do stavu laického. Tento trest vyslovuje biskup za zločin, zvláště v právu označený, aneb v případě, že klerik sesazený a potrestaný zbavením oprávnění nositi řeholní roucho, dělá pohoršení po celý rok /srovnej kan.2305/.

Představený kláštera Emauz, "Abbas de regimine, Abbas monasterii sui iuris", který dle kan.488, Bod 8. patří k vyšším řeholním představeným, a je v řeholní družině tím, <sup>am</sup> je biskup diecesi, je vedle všech trestů společných jemu s ostatními členy kláštera, konfinován, t.j., jemu zakázán pobyt na posavadním místě a nařízeném v jiném určitém obvodu /srovnej kan.2301 ve spojení s kan.2298, Bod 7. a 8./.

A přec nic nebylo hlášeno napřed o zločinech řeholníků obou skupin církevním představeným, jak se to má státi podle § 29. zákona č. 50/1874 ř. z. Citovaný paragraf zní:

"Zavede-li soud proti některému katolickému duchovnímu vyšetřování pro nějaký zločin, přečin nebo přestupek, má to oznámiti představenému církevnímu, který nad tím duchovním, vykonává kázeň církevní.

Témuž představenému má se také poslati rozsudek vyneseny i s příčinami rozhodujícími.

Při zatčení duchovních katolických a jich držení ve vazbě šetřeno buď všeho toho, čeho vyhledává vážnost jich stavu náležející."

Témuž představenému nebyl hlášen rozsudek, vyneseny i s důvody rozhodujícími, protože nebylo vůbec provedeno řádné řízení soudní, jak to žádá zdejší právní řád, platný v Čechách a na Moravě dle zákona č. 119/1873 ř. z. Právní řád v Čechách a na Moravě pak cení řádné soudní řízení, že nepropůjčují svoji pomoc /*bacchium saeculare*/ k provedení církevních nařízení a rozhodnutí proti členům řeholí, leč bylo-li provedeno řádné řízení na foruá církevním, t. j. řízení, provedené na zachování všech církevních předpisů soudních.

*ausgesprochen habe  
mit Besoldn*



15008

## III.

Je třeba dále uvážit, že všichni členové obou řeholných družin, kněží i bratří laikové, jsou připoutáni k řádu sliby slavnými /professio ~~regii~~ religiosa/. Řeholní profes - právnický konstruován - je o b o u - s t r a n n á s m l o u v a; kandidát odevzdává se řeholi, dává řeholi k dispozici své schopnosti, zdraví, mnohdy majetek, slibem chudoby odevzdává řeholi veškerý majetek budoucí, kterého nabude vlastní pílí nebo vzhledem k tomu, že je členem řehole /kan.580, § 2./ . Řehole toto odevzdání přijímá a zavazuje se vzájemně, že se postará trvale o zaopatření řeholníkovo po celý jeho život.

Nebude od místa uvést definici řeholního slibu, jak ji podává dr. Fichmann, universitní profesor v Mnichově ve své knize Lehrbuch des Kirchenrechtes. Vyšla r.1934 v Paderbornu u Schöninga.

V díle prvním této knihy na str.336.praví se o řeholním slibu:

"Die Professe ist ein zweiseitiges Rechtsgeschäft, wodurch gegenseitige Rechte und Pflichten zwischen dem Professenden ~~giz~~ und der Genossenschaft begründet werden: der Professe übergibt sich durch die öffentlichen /c.1308 § 1/ Gelübde der Genossenschaft, diese nimmt das Gelübde an und verpflichtet sich, den Professenden gemäss der Regel und den Konstitutionen zu halten und zu behalten. Die Genossenschaft hat Anspruch auf die Arbeitskraft des Professenden, der Professe hat Anspruch auf Unterhalt gegen die Genossenschaft."

Právní důsledky řeholního slibu jako smlouvy jsou respektovány naším právním řádem:

- 1/ Dle ministerského nařízení z 27.VI.1859 č.298 může být profesie řádová vykonána jen po dokončení 24.roku, výjimkou u mužů po dokončeném 21.roku, jestliže v řádovém domě bydlí již tři léta ode dne ohlášky.
- 2/ Dle § 192 o.z.o.ve spojení s § 281 o.z.o.nemá býti řeholním kněžím ukládáno poručnictví ani opatrovnictví.
- 3/ Dle § 538 o.z.o.ve spojení s patentem z 9.XI.1781 č.30.sb.z.s.jsou řeholníci slibů slavných nezpůsobilými k nabývání vlastnictví jednáními inter vivos et mortis causa.
- 4/ Dle § 573.o.z.o. nemohou řeholníci pravidelně testovati.

Zrušením obou družin je po této stránce těžce poškozeno asi dvacet kněží a dvacet řeholních bratří emauzských, z nichž několik se blíží 80.roku věku svého. U Milosrdných bratří je takto poškozeno padesát bratří z Prahy, a počítáme-li ostatní nemocnice Milosrdných bratří ~~z Prahy~~ /Nové Město n/Met., Brno, Prostějov, Letovice, Vizovice/, je možno říci, že asi

stopadesát řeholníků ztratilo výživu v klášteře, na níž mělo nárok, zaručený právem církevním a respektovaný naším právním řádem.

Pokud se týče použití majetku obou zrušených řádů, budiž poznamenáno: Dle § 53. zákona č. 50/1874 ř. z. má jmění to připadnout náboženskému fondu, ač není-li nařízením fundačním ustanoveno jinak.

V Německé Říši jsou po této stránce významné články 13. a 17. koncordátu německého z 10. X. 1933.

Článek 13. zní:

Artikel 13.

Die katholischen Kirchengemeinden, Kirchengemeindeverbände und Diözesanverbände, die Bischöflichen Stühle, Bistümer und Kapitel, die Orden und religiösen Genossenschaften, sowie die unter Verwaltung kirchlicher Organe gestellten Anstalten, Stiftungen und Vermögensstücke der katholischen Kirche behalten bzw. erlangen die Rechtsfähigkeit für den staatlichen Bereich nach den allgemeinen Vorschriften des staatlichen Rechts. Sie bleiben Körperschaften des öffentlichen Rechtes, soweit sie solche bisher waren; den anderen können die gleichen Rechte nach Massgabe des für alle geltenden Gesetzes gewährt werden.

Článek 17. zní:

Artikel 17:

Das Eigentum und andere Rechte der öffentlichrechtlichen Körperschaften, der Anstalten, Stiftungen und Verbände der katholischen Kirche an ihrem Vermögen werden nach Massgabe der allgemeinen Staatsgesetze gewährleistet.

Aus keinem irgendwie gearteten Grunde darf ein Abbruch von gottesdienstlichen Gebäuden erfolgen, es sei denn nach vorherigen Einvernehmen mit der zuständigen kirchlichen Behörde.



## IV.

Budiž konečně připojeno několik poznámek historických. Zrušeny jsou Emauzy. Zrušen je kostel a klášter, založený od císaře Karla IV. roku 1346. Zrušen je klášter vzácný a drahý všem Čechům, milovaný od Pražanů obojí národnosti. Zrušen je klášter, který je světoznámý i dle své nejslavnější literární památky, totiž Remešského evangeliáře /Texte du sacre/, evangeliária, na které skládali přísahu při korunovaci francouzští králové až do roku 1783. Zrušen je klášter, při němž pracovali Benediktini, nástupci Benediktinů beuronských, kteří roku 1880 z jara přišli do Prahy. Benediktini tito jsou známi jako podporovatelé umění; mnozí z nich jsou výkonnými umělci. Vytvořili z Emauz jednu z největších atrakcí Prahy vzhledem a čistotou svého chrámu, krásou liturgických výkonů, přesným zpěvem chorálním a hudbou. Knihovna kláštera je bohatou aaurifodinou vědeckým pracovníkům.

Zrušen je dále v Čechách a na Moravě řád Milosrdných bratří /Ordo Hospitalarius sancti Joannis de Deo/, řád založený r.1540. Co vykonal řád tento na poli křesťanské lásky ve všech zemích evropských ! Od počátku století XVII. rozšířil se z původní vlasti do ostatních koutů Evropy. Klášter pražský byl založen roku 1620. Další domy klášterní v Čechách a na Moravě vznikaly postupně takto: Nové Město n/ Met. roku 1692, Prostějov roku 1739, Brno roku 1747, Letovice roku 1750, Vizovice roku 1781.



Věc: Řád Milosrdných bratří, činnost  
a uprava majetkových poměrů.

### I n f o r m a c e . .

K podání klášterů Řádu Milosrdných bratří ze dne 10. července 1941, v opise připojeným k tamnímu nahoře uvedenému přípisu, dovoluje si ministerstvo školství a národní osvěty především upozorniti na základě informací, opatřených krátkou cestou u kapitulní konsistoře v Praze, že jmenovanému řádu byla jak na Moravě, tak i v Čechách zastavena činnost a veškerý jeho majetek byl zajištěn.

Řád Milosrdných bratří byl na území býv. Rakousko-Uherska a tím i do našich zemí zaveden již na počátku 17. století. Podle platného právního řádu /min. nař. ze dne 13. června 1858 ř. z./ je vyhrazeno pravomoci /nyní/ vlády /dříve panovníka/ připustiti na zdejší území kterékoli církevní společenstvo /řád, kongregaci/. Ministerstvu školství a národní osvěty není znám žádný předpis, který by opravňoval vládu nebo jiný veřejný orgán odvolati povolení k usídlení, udělené některému církevnímu společenstvu. Také neexistuje u nás žádný předpis, který by opravňoval některý veřejný orgán k zastavení činnosti některého církevního společenstva a k zajištění jeho majetku. Při takovýchto opatřeních by šlo u nás o zásah do vnitřní pravomoci církevní, do práv Sv. Stolce /§14 zákona č. 50/1874 ř. z., can. 498 CIC/. Právní předpisy, platné v tomto směru v Říši, nejsou ministerstvu školství a národní osvěty známy.

Na území protektorátu Čechy a Morava má řád ten 5 domů / Praha, Brno, Prostějov, Letovice a Vizovice/, jež byly spojeny v jednu provincii; sídlo provinciála byla Praha. Řádový generál

40a

sídlí v Římě. Ačkoli je řád církevně označován jako řád žebra-  
vý, nebyl z prostředků kultových účasten nějakých příspěvků; ob-  
živu mu poskytovaly jeho zdravotní ústavy. Zda snad ministerstvo  
sociální a zdravotní správy mu něčím přispívalo k jeho činnosti,  
není ministerstvu školství a národní osvěty známo.

Podle informací z kapitulní konsistoře v Praze musili prá-  
ce schopní členové řádu prokázati německé tajné policii do sobo-  
ty 12. t. m., že si opatřili civilní zaměstnání, činnost ve veřej-  
ných ústavech není jim dovolená. Členům práce již neschopným by-  
la německou tajnou policií prý přislíbena pense, neznámo ale z  
jakých prostředků. Pokud by tato poslední informace snad nesou-  
hlasila se skutečností, je na konsistořích, aby podaly správě kul-  
tové návrh na jejich zaopatření. Na to byla upozorněna kapitulní  
konsistoř v Praze a převorové moravských řádových domů, kteří mi-  
nulý týden v pátek osobně intervenovali ve zdejším ministerstvu.

V Praze dne 15. července 1941.

v z. Patka v. r.



80920

# Geheime Staatspolizei

Staatspolizeileitstelle Prag

B.-Nr. 73/40- II B 1

Bitte in der Antwort vorstehendes Geschäftszeichen und Datum anzugeben.

Prag II, den  
Bredauer-Gasse 18.  
Telefon Nr. 300-41.

8. Mai

41  
194 1.

Der Höhere ...- und Polizeiführer in ...			
Eingang am: 14./V. 1941		Bilg.:	
Führer	Stabsf.	1st.	Beuch.

An den  
Höheren // - und Polizeiführer  
// Gruppenführer K.H. Frank  
in P r a g.

Betrifft: Domkapitular Dr. Anton G e b e r t, geb. am 10.4.85  
in Heiligenkreuz, deutscher Staatsangehöriger (Volks-  
deutscher), zuletzt wohnhaft in Prag IV, Hradschiner-  
platz 6.

Vorgang: Ohne.

Anlagen: 1.

Der kath. Domkapitular G e b e r t wurde am  
8.1.41 wegen Vergehens gegen das Gesetz gegen heimtückische  
Angriffe auf Staat und Partei und zum Schutze der Partei-  
uniform vom 20.12.34 sowie gegen die VO. über außerordentliche  
Rundfunkmaßnahmen vom 1.9.1939 festgenommen.

G e b e r t wurde am 6.5.1941 dem Deutschen  
Amtsgericht in Prag zugeführt, das gegen ihn richterlichen  
Haftbefehl erließ.

Als Anlage überreiche ich eine Durchschrift des  
Schlußberichtes, mit der Bitte um Kenntnisnahme.

*Handwritten notes:*  
Herrn: 46. Stz. Frank und ...  
...  
... (Anlage)  
... 12/10.41

*Signature:* A. Müller

St. G. II 8 - 20/41

Anlage

Schreiben  
zum Bericht

42

Polizei  
in Prag  
31

Prag, den 2. Mai 1941. 43

der Staatspolizeileitstelle  
Prag

vom

8. Mai 1941

B. Nr.

- 43/41 - II B1 -

an

den höheren 44-u. Poli-  
zeiführer 44-Gruf. K.H.  
Frank in Prag

Schl u ß b e r i c h t .

ische Geistliche und Domkapitular  
Anton G e b e r t ,

April 1885 in Heiligenkreuz, deutscher Reichsangehöriger (Volksdeutscher), wohnhaft in Prag IV, Hradschiner Platz 6, wurde am 8. Januar 1941 wegen Vergehens gegen das Gesetz gegen heimtückische Angriffe auf Staat und Partei und zum Schutze der Parteiuniform vom 20.12. 1934 sowie wegen Verdachts des Abhörens ausländischer Sender festgenommen.

G e b e r t verlebte seine Jugend- und Schulzeit bei seinen Eltern in Heiligenkreuz bei Plan, wo sein Vater Besitzer eines kleinen Bauernhofes ist. Nach der Volksschule ging G e b e r t auf das Gymnasium in Duppau und später auf das Staatsgymnasium Mies, wo er im Jahre 1905 Abitur machte. Anschließend besuchte er die deutsche theologische Fakultät in Prag. Sein Studium wurde von dem Religionsfond für Theologen in Prag bezahlt. Nach dem Absolutorium im Jahre 1909 wurde Gebert dann als Bürgerschulkatechet in Asch und Altrolau beschäftigt. Während des Weltkrieges 1914/18 war er Feldkurat i.R. und hatte die Kinderverschickung der bedürftigen Kinder unter sich, Im Jahre 1918 wurde er Professor an der Lehrerbildungsanstalt in Mies und in Plan. 1928 wurde er auf seinen eigenen Antrag Professor an der Lehrerbildungsanstalt in Prag. Mit dieser Stellung war gleichzeitig die Dozentenstelle für Katechetik und Pädagogik an der deutschen theologischen Fakultät in Prag verbunden. G e b e r t bewarb sich dann 1934 um Aufnahme in das Domkapitel St. Veit, wo er in demselben Jahre dann Domkapitular wurde. 1935 wurde er bereits vom Erzbischof zum Konsistorialrat ernannt. Schon im Jahre 1937 wurde er vom Prager Konsistorium mit dem Referat Schulwesen betraut und hatte alle deutschen

S c h l u ß b e r i c h t .

Der katholische Geistliche und Domkapitular

Anton Gebert,

geboren 10. April 1885 in Heiligenkreuz, deutscher Reichsangehöriger (Volksdeutscher), wohnhaft in Prag IV, Hradschiner Platz 6, wurde am 8. Januar 1941 wegen Vergehens gegen das Gesetz gegen heimtückische Angriffe auf Staat und Partei und zum Schutze der Parteiuniform vom 20.12. 1934 sowie wegen Verdachts des Abhörens ausländischer Sender festgenommen.

G e b e r t verlebte seine Jugend- und Schulzeit bei seinen Eltern in Heiligenkreuz bei Plan, wo sein Vater Besitzer eines kleinen Bauernhofes ist. Nach der Volksschule ging G e b e r t auf das Gymnasium in Duppau und später auf das Staatsgymnasium Mies, wo er im Jahre 1905 Abitur machte. Anschließend besuchte er die deutsche theologische Fakultät in Prag. Sein Studium wurde von dem Religionsfond für Theologen in Prag bezahlt. Nach dem Absolutorium im Jahre 1909 wurde Gebert dann als Bürgerschulkatechet in Asch und Altrolau beschäftigt. Während des Weltkrieges 1914/18 war er Feldkurat i.R. und hatte die Kinderverschickung der bedürftigen Kinder unter sich, Im Jahre 1918 wurde er Professor an der Lehrerbildungsanstalt in Mies und in Plan. 1928 wurde er auf seinen eigenen Antrag Professor an der Lehrerbildungsanstalt in Prag. Mit dieser Stellung war gleichzeitig die Dozentenstelle für Katechetik und Pädagogik an der deutschen theologischen Fakultät in Prag verbunden. G e b e r t bewarb sich dann 1934 um Aufnahme in das Domkapitel St. Veit, wo er in demselben Jahre dann Domkapitular wurde. 1935 wurde er bereits vom Erzbischof zum Konsistorialrat ernannt. Schon im Jahre 1937 wurde er vom Prager Konsistorium mit dem Referat Schulwesen betraut und hatte alle deutschen

Schulen ( Volks- und Bürgerschulen) im jetzigen Protektorat und Sudetenland unter sich. In dieser Eigenschaft hatte er die Überwachung des gesamten Religionsunterrichtes und die Einstellung der Religionslehrer für diese Schulen zu beaufsichtigen. Gleichzeitig war G e b e r t seit 1934 Rektor der deutschen Salvator-Kirche in Prag I.

Schon der Lebenslauf des G e b e r t zeigt, daß er sich persönlich um hohe Stellungen beworben hat, und daß es ihm gelang, in ganz kurzer Zeit ganz hohe Stellungen und Ehrentitel zu erreichen. Beachtenswert ist dabei besonders, daß G e b e r t seine Laufbahn in Prag zu einer Zeit des schwersten Volkstumskampfes in der ehemaligen CSR mit bemerkenswertem Erfolg begann, während die übrigen im Domkapitel sitzenden deutschen Kanoniker (Domkapitulare), die an Dienstjahren älter waren, keinerlei Förderung erhielten. Das Vertrauen des tschechischen Konsistoriums hatte G e b e r t wegen seiner langjährigen bekannten politischen Tätigkeit :

- |              |  |
|--------------|--|
| 1912 - 1938  | Christlich-soziale Volkspartei.<br>In dieser Eigenschaft in Plan zwei Jahre<br>in der Stadtvertretung. |
| 1912 - 1915  | Präses des katholischen Gesellenvereins<br>Kolping in Asch.  |
| 1921 - 1928  | Leiter des Jünglingsvereins in Plan.   |
| 1925 - 1928  | Mitglied des Bildungs- und Wanderbundes<br>in Plan. Später in Prag Ausschußmitglied<br>dieses Vereins. |
| 1927 - 1932  | Direktor der Katholischen Aktion für die<br>Prager Diözese.  |
| 1930 - 1934  | Leiter des Katholischen Frauenbundes.  |
| 1930 - 1934  | Leiter des Katholischen Mädchenbundes.   |
| 1927 - heute | Mitglied der Katholischen Aktion.  |
| 1939 - heute | Mitglied der NSV und des Deutschen Roten<br>Kreuzes.   |

G e b e r t hatte zum tschechischen Konsistorium und zum verstorbenen tschechischen Erzbischof Kaspar, der wegen seiner Deutschfeindlichkeit mehrfach in Erscheinung getreten ist, enge freundschaftliche Beziehungen unterhalten. Diese guten Beziehungen traten besonders

kraß nach der Errichtung des Protektorates in Erscheinung. Als der verstorbene tschechische Erzbischof im Jahre 1940 beabsichtigte, einen deutschen katholischen Priesterorden wegen seiner nationalen deutschen Einstellung aufzulösen, hielt er es für ratsam, dies durch einen "zuverlässigen" deutschen Priester ausführen zu lassen. Er ließ sich vom Erzbischof für diesen Orden zum Kommissar ernennen, ohne die anderen deutschen Domherren bzw. deutschen Priester davon zu verständigen. Erst als ihm klargelegt wurde, daß er als Deutscher nicht gegen nationaldeutsche Priester vorgehen könne, trat er am 21.5.1940 von seinem Amt zurück. Zu diesem Schritt hat G e b e r t sich aber erst durch ernsthafte Vorstellungen durch den Prälaten H r ü n e r bestimmen lassen. Der deutsche Professor S c h m i d l brach seine Beziehungen zu G e b e r t aus diesem Grunde sofort ab., da er diese Einstellung eines Deutschen gegen Deutsche nicht billigen konnte.

Dieses Verhalten ist für G e b e r t ganz besonders bezeichnend, da er sich im Mai 1939 um die Stellung eines deutschen Wehrmachtspfarrers beworben hatte und tatsächlich bis Anfang 1940 als Lazarettseelsorger beschäftigt wurde.

Im Zuge der Ermittlungen über staats- und reichsfeindliche Propaganda innerhalb des tschechischen und deutschen Klerus wurde festgestellt, daß der Domkapitular G e b e r t politische Greuelnachrichten an Geistliche bzw. Privatpersonen weiterverbreitete. Es besteht dabei der Verdacht, daß diese Nachrichten dem englischen Rundfunk entnommen waren.

G e b e r t ist überführt und geständig, von 1939 bis Frühjahr 1940 folgendes an verschiedene Personen weiterverbreitet zu haben:

1. "Die Deutsche Wehrmacht ist der Religion gegenüber günstig eingestellt, und lediglich einzelne Parteikreise haben eine gegenteilige Einstellung, Die  $\frac{1}{4}$ -Männer lehnen die Seelsorge ab. Es kommt nach dem Krieg darauf an, welchen Einfluß die Wehrmacht auf das Innere des Staates ausüben kann."

2. " Die Franzosen sollen einen kleinen Durchbruch durch die Siegfried-Stellung gemacht haben."
3. "Unter den deutschen Katholiken in Prag ist eine größere Kirchnaustrittsbewegung. Der Austritt dieser Katholiken erfolgt, da sie ein Amt in der nationalsozialistischen Bewegung erhalten wollen und an diesen Stellen exponierte Katholiken nicht erwünscht sind. Die deutsche Jugend bereitet uns Sorge, aber sie hat in dem jetzigen Kriege ihren Herrgott und ihre Religion wiedergefunden. Die zurückkehrende Jugend wird die Austrittsbewegung " bremsen" und wieder zu uns zurückkehren. Es besteht die Gefahr, daß uns die Jugend entgleitet."
4. " Die Kurorte Marienbad und Karlsbad haben schon seit drei Jahren nichts Richtiges mehr verdient. Es kommt niemand mehr hin, und diejenigen, die noch kommen, zahlen nicht viel, z.B. " Kraft durch Freude". Durch den Anschluß des Sudetenlandes an das Reich sind die Kurorte schlechter daran als früher. Darum herrscht ziemliche Unzufriedenheit gegenüber den"Reichsdeutschen" . Der sudetendeutsche Arbeiter verdient wohl mehr, aber er muß das Geld wieder herausgeben, da alles viel teurer ist."
5. " Wenn dem Führer etwas nicht gelingt, das er gut vorbereitet hat, dann kann er auch sehr leidenschaftlich werden. Dann kann er wätern, daß man sich vor ihm fürchten muß, wenn man an dieser Vereitlung schuld ist. Das Ausland berichtet dann, daß der Führer tobt. Man sollte ihm eine Zwangsjacke anlegen. Dieser Fall soll eingetreten sein, bei der Begegnung mit Schuschnigg."

G e b e r t will angeblich diese Auslandsnachricht von dem Redemptoristenpater W a z l aus Bautzen im Jahre 1937/38 erfahren haben. Nach den polizeilichen Feststellungen ist Wazl bereits 1936 ver-

storben.

6. " Ich habe mich damals gegen den Vertrag ( Berlin-Moskau ) ausgesprochen, da ja Deutschland und Spanien gegen die Roten kämpften. Deshalb habe ich meine Verwunderung zum Ausdruck gebracht, daß der Führer sich mit diesem Gesindel oder diesen Leuten an einen Tisch setzt. Es müssen schon schwerwiegende Gründe gewesen sein, daß man dies getan hat. Den Ausdruck " roter und brauner Bolschewismus " habe ich öfters gehört. Die Personen, die davon sprachen, kann ich nicht mehr angeben. Ich habe diese Ausdrucksweise auch an andere Personen weitergegeben."
7. " Von der tschechischen Bevölkerung wurde ausserdem auch an mich herangetragen, daß die deutschen OKW-Berichte nicht der Wahrheit entsprächen. Diese Mitteilung habe ich ebenfalls an die oben genannten Herren weitergegeben. Ich habe allerdings dazugefügt, daß die Tschechen das sagen."
8. " Nach der Predigt waren die Bauern über die Mitteilung so erbost, daß sie über den Reichsstatthalter Henlein schimpften und sagten: " Woher hat er jetzt seinen dicken Bauch? - Doch nur von unserem Gelde. " "
9. " Die Achse Rom-Berlin ist heute wankend. Italien wird sich an der Seite Deutschlands am Kriege nicht beteiligen können. Der Papst wird dem Duce drohen, daß er nach Paris auswandere, und damit würden für Italien die Hauptgeldquellen durch die Pilgerströme aufhören. Dieses Gerücht habe ich nicht ernst genommen, habe es aber trotzdem aus Spaß weitererzählt."

Der Greuel- und Hetzpropaganda ist im katholischen Klerus Tür und Tor geöffnet, da nach den kirchlichen Gesetzen ein Geistlicher einen anderen Geistlichen bei einer weltlichen Behörde nicht anzeigen darf, da er sonst der Exkommunikation verfällt. Diese gleiche Strafe tritt auch bei

einer Zeugenaussage vor Gericht nach den Kirchengesetzen ein. Aus diesem Grunde hat das Ermittlungsverfahren äußerste Schwierigkeiten gemacht, wie aus den Vernehmungsniederschriften zu ersehen ist.

G e b e r t gibt selber an, daß er die genannten Gerüchte an etwa sechs Geistliche und an Zivilpersonen, an die er sich nicht mehr erinnern kann, weiterverbreitet hat. Er will dabei geltend machen, daß ihm die Zeugen gut befreundet gewesen seien und er ihnen deshalb diese Greuelmärchen anvertrauen konnte. Die Zeugen geben alle einheitlich an, daß sie mit G e b e r t nie in Verbindung standen und nie verkehrt haben, sondern ihn lediglich bei dienstlichen Zusammenkünften trafen. Da G e b e r t eine hohe kirchliche Funktion bekleidete, wurden seine Erzählungen für wahr gehalten und weitererzählt, sodaß sie in die Öffentlichkeit gelangten.

G e b e r t versucht auf echt jesuitische Art seine staatsfeindliche Haltung ins Lächerliche zu ziehen und dabei zu behaupten, daß er im Volkstumskampf für die Deutschen eingetreten sei! Es steht aber einwandfrei fest, daß er nach der Errichtung des Protektorats als Vertrauter beim tschechischen Erzbischof empfangen wurde und gleichzeitig versuchte, gute Beziehungen zu allen deutschen Behörden zu erlangen.

Die Gemeinheit des Charakters des G e b e r t geht daraus hervor, daß er während seiner Haft versuchte, Nachrichten aus dem Gefängnis herauszuschmuggeln, die das Ermittlungsverfahren ganz erheblich stören sollten. Er vertraute sich einem 23-jährigen Strafgefangenen an, der kurz vor seiner Entlassung stand. Er gab ihm fünfzig Kronen und beauftragte ihn, zum Weihbischof R e m i g e r zu gehen und ihm zu sagen, daß der Prälat Grüner, der gute Nachbar, ihn angezeigt habe. Damit hätte G e b e r t die Exkommunikation des Prälaten Grüner erreicht, der garnicht der Anzeigende gewesen ist. Aus den Erzählungen des G e b e r t gegenüber dem Strafgefangenen geht einwandfrei seine negative Einstellung zum heutigen Staat hervor.

Da der Verdacht bestand, daß G e b e r t seine Nachrichten dem englischen Rudnfunk entnahm, wurde die Durch-

suchung in seiner Wohnung kurz vor sechs Uhr vorgenommen. Beim Betreten der Wohnung wurde G e b e r t aufgefordert, den Radioapparat persönlich anzustellen, ohne eine Veränderung an der Skala vorzunehmen. Nachdem G e b e r t den Apparat angestellt hatte, meldete sich sofort der englische Rundfunk mit dem deutschen Informationsdienst in deutscher Sprache. Als G e b e r t dies vorgehalten wurde, antwortete er wie folgt: " Ich bin völlig fassungslos. Die Sache ist ein Verhängnis! Er wurde aufgefordert zuzuhören, und es waren einwandfrei Mitteilungen über den Kriegsschauplatz im Mittelmeer zu hören. Ein deutscher Sender schlug nur leicht durch. Trotzdem G e b e r t zugibt, bis zum Verbot Auslandsnachrichten abgehört zu haben, will er nach dem Verbot nie mehr Auslandsnachrichten gehört haben. Er gibt weiterhin zu, daß ihm alle Wellenlängen der ausländischen Stationen bekannt seien. Nach seinen Angaben soll die Einstellung des Apparates von selbst oder durch Staubwischen erfolgt sein. Einige Tage später wurde der Apparat im Beisein des G e b e r t und eines Radiofachmannes abgebaut. Der Radiofachmann gab an, daß eine Selbsteinstellung in den Grenzen der Möglichkeit liegt, aber vollkommen unwahrscheinlich sei; denn es ist bekanntlich schwer, den englischen Sender genau einzustellen. Auch hier versucht G e b e r t wieder, den Tatbestand zu verdrehen, nachdem er anfänglich überhaupt leugnen wollte, daß der englische Sender eingestellt gewesen sei.

Es ist erstaunlich, mit welcher Frachheit G e b e r t sich über seine Handlungen hinwegsetzt und sich als Märtyrer aufspielt, indem er seine Greuelpropaganda als lächerliche Kleinigkeit ansieht.

Der Zeuge S c h m i d l, der die Gerüchte des G. in die Öffentlichkeit brachte, befindet sich in Schutzhaft. Die Ermittlungen sind noch nicht abgeschlossen.

*H. Krim.*  
Krim. O. Ass.

St. S. XI 8 - XI/41

Prag, den 7. Juni 1941.

G.R. mit 1 Anlage

W-Obersturmbannführer Geschke,

Prag,

=====

unter Bezugnahme auf den Inhalt der Anlage zur Kenntnis übersandt.

Ich wäre für eine kurze Information zu Dank verbunden, aus welchen Gründen Frau Červena vorläufig festgenommen worden ist. Für die Genannte ist bei mir interveniert worden. Ich beabsichtige, keine Antwort zu erteilen, möchte aber wissen, welche Verfehlung in Frage kommt.

H e i l   H i t l e r !

gez. Gies,

W-Obersturmbannführer.

W/OBE-21/41

Marie Červená 51

Dubec nad Drásovem 2295

ř. řem. Alžběta Hrušková

Praha II, Jungmannovi 16

Telefon 307-17.

---

geboren 21./ 1894

in Pečky I.

polit. Bezirk Poděbrad

---

die Frau Červená wurde 3/4  
in ihrem Hause in Haft genommen

St. S. XI 8 - 21/41

Prag, den 7. Juni 1941.

Geheim Staatspolizei	
Staatspolizeistelle Prag.	
Eing. - 9. JUNI 1941 - L.	
Anl.: .....	
Rbt. ....	B.-Nr. ....

G.R. mit 1 Anlage

W-Obersturmbannführer Geschke,  
P r a g ,  
=====

unter Bezugnahme auf den Inhalt der Anlage zur Kenntnis übersandt.

Ich wäre für eine kurze Information zu Dank verbunden, aus welchen Gründen Frau Červena vorläufig festgenommen worden ist. Für die Genannte ist bei mir interveniert worden. Ich beabsichtige, keine Antwort zu erteilen, möchte aber wissen, welche Verfehlung in Frage kommt.

*4 pünktlich  
Frau Č. ist wegen beständiger  
pünktlicher (illegaler KPE)  
wie.*

Heil Hitler!

*W. G. G.*

W-Obersturmbannführer.

*St. S. S.  
/ 7-16-41*

St.S. XI E - 22/41.

Prag, den 7. Juli 1941.

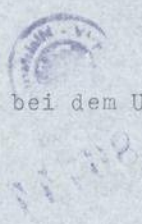
7. VII. 1941

1. Kanzlei setze auf besonderen Bogen:

G.R. mit 2 Anlagen

Herrn Ministerialrat K r i e s e r

unter Bezugnahme auf den Inhalt der Anlagen zur Kenntnis und mit der Bitte übersandt, die einschlägigen Akten beiziehen und dem Herrn Staatssekretär vorlegen zu lassen.

2. Wv.am <sup>20.</sup> 10.7.1941 bei dem Unterzeichner.

1) Bemerk: Ein Ublem der deutschen Staats  
Anwaltschaft Prag gegen Zemanek bei  
Satz 14 Is 262/47) Laten trojelzen. Ein  
Bewilligungsverfahren gegen Z. ist lange  
Zeit. Eine Genehmigung des Landamtes  
leider Klaffen eintrifft sich. Ublem zum  
an II 9.

2/2. d. d.

72/9. 47

St.S. XI E 22/41

54 2

Sicherheitsdienst RfH  
SD-Leitabschnitt Prag

Prag-Bubentisch , 30. Juni 1941.  
Sachfenweg  
Fernsprecher 77444

An den  
Herrn Staatssekretär  
beim Reichsprotektor in Böhmen und Mähren,  
W-Gruppenführer K.H. Frank

Stempel des Staatssekretärs  
beim Reichsprotektor  
in Böhmen und Mähren.  
Datum: 1. JULI 1941  
Tgl. Nr.: .....

P r a g .

Betr.: Fa. Gebrüder Michera .

Vorg.: Ohne.

Die beim SD-Leitabschnitt Prag angefallenen Vorgänge über die Firma Gebr. Michera und deren Direktor Zemann, Prag-Holleschowitz, wurden der deutschen Kriminalpolizei zur weiteren Veranlassung übergeben.

Das Ermittlungsergebnis der deutschen Kriminalpolizei wurde von dieser an die deutsche Staatsanwaltschaft in Prag abgegeben.

i. A.

*Hilgers*

W-Obersturmbannführer.

*Frank*  
St. S. XI E-22/41

Prag, den 16. Juni 1941.

17. VI. 1941

Kanzlei setze auf besonderen Bogen:

An  
H-Obersturmbannführer Böhme,  
P r a g .  
=====

H-Gruppenführer Frank wünscht die Vorlage der Vorgänge in Sachen Ermittlungsverfahren gegen Direktor Zeman, Prag-Holeschowitz. Zeman wird bei der Firma Gebrüder Michera beschäftigt. Die Vorgänge schweben bei dem Devisenschutzkommando. Sachbearbeiter ist ein Kommissar Knurr. Ich bitte um die entsprechende weitere Veranlassung.

Heil Hitler!

H-Obersturmbannführer.

2. Wvl. am 25.<sup>6.</sup> 1941 bei dem Unterzeichner.

St. 5. VI 8 - 22/41

Arketor ~~Jannan~~ Bd. 8

56

Fa Zeman

Substanz Wehra Prag

Kalochowitz

on fast

Ding Desseupfing Rom.

Rom. Pinner

4 1/2  
2 1/2

U Horak u dyt exp ne 2

mont. 49 trafent zafal

Paraphemay

mont. fruchtig, we  
gelb gh in an

Prag, den 26. Juni 1941.

1. Kanzlei setze auf besonderen Bogen:

An  
W-Obersturmbannführer Geschke,  
P r a g .  
=====

Bei mir ist für einen Dr. Josef M a d a r interveniert worden, der sich seit dem 23.v.M. in Schutzhaft befindet. Ich beabsichtige, auf das Gesuch keinen Bescheid zu erteilen, wäre aber für eine Mitteilung dankbar, aus welchen Gründen der Genannte in Schutzhaft genommen worden ist.

Heil Hitler!

W-Obersturmbannführer.

2. Wvl. am 26.7.1941 bei dem Unterzeichner.

St. S. II 2 - 26/41

**Geheime Staatspolizei****Staatspolizeileitstelle Prag**

Prag II, den 5. Juli 1941.

Bredauer-Gasse 18.

Telefon: Nr. 300-41.

B.-Nr. - II D - H.Nr. 19107 -

Bitte in der Antwort vorstehendes Geschäftszeichen und Datum anzugeben.

Büro des Staatssekretärs  
beim Reichsprotektor  
in Böhmen und Mähren.

Eing: 9. JULI 1941

Tel. F.:

An

H-Obersturmbannführer Dr. G i e s ,

P r a g IV,

Czernin-Palais.

Betrifft: Dr. Josef M a d a r , geb. am 23.9.1894  
in Prag.

Vorgang: Anfrage vom 26.6.1941.

M a d a r ist als Funktionär der illegalen Sozialdemokratischen Partei festgenommen worden und wird im Zusammenhang mit der Sache H a m p l dem Volksgerichtshof überstellt werden. Seine Festnahme war im hiesigen Tagesbericht Nr. 29 bekanntgegeben.

A. Linnich

z. d. d.  
/ 9. 7. 41  
Linnich O.

St. G. XI E-26/41

DER REICHSPROTEKTOR  
IN BÖHMEN UND MÄHREN

Nr. Rpr. 745 / 41.

17. 5.

29/6

Aufzeichnung.

Staatspräsident Hácha brachte gestern erneut die Frage der Internierten zur Sprache und übergab mir die beiden anliegenden Aufzeichnungen darüber. Ich erklärte ihm, dass neuerdings eine völlige Sperre für die Freilassung ergangen sei und weshalb dies geschehen ist. Im übrigen sagte ich ihm zu, sobald die Situation es erlaube, erneut wegen allmählicher Freilassung der Studenten und der Geiseln von Taus bei den zuständigen Stellen vorstellig zu werden.

Prag, den 28. Juni 1941.

1) Antwort: 440 Briefe. Geheime  
ist unterrichtet.

2) 2. d. d.

bedient & 7/6.41.

Ergebnis Mappe Rpr.

St. S. XI E-30/41

Die Internierten.  
-----

Die in den böhmischen Ländern unleugbar eingetretene völlige Stabilisierung der Verhältnisse, für die insbesondere der ruhige Verlauf des 28. Oktober, der Besuch des Herrn Reichsministers Dr. Goebbels und andere Erscheinungen Zeugnis ablegen, hatte mich zu der Hoffnung veranlasst, dass die von mir wiederholt erbetene Freilassung der Personen, welche bereits seit 1. September 1939 in grosser Zahl in Internierungslagern festgehalten werden, nunmehr Tatsache werden würde. Leider ist diese Hoffnung bisher nicht in Erfüllung gegangen, und auch meine spätere Bitte, als Beweis wohlwollenden Entgegenkommens wenigstens die alten und kranken Personen freizulassen, ist fruchtlos geblieben. Im Jänner d.J. wurde mir in Aussicht gestellt, dass diejenigen, welche das 55. Lebensjahr überschritten haben, sowie die Kranken und die Personen, welche von den massenweisen Vergeltungsmassnahmen in Taus betroffen worden waren, auf freien Fuss gesetzt werden würden. Die Verwirklichung dieses Versprechens wurde bis heute hinausgeschoben, weil in einzelnen Fällen Missbräuche der den Internierten eingeräumten Begünstigungen festgestellt wurden. Es ist selbstverständlich, dass gegen derartige Vorkommnisse eingeschritten und ihrer Wiederholung vorgebeugt werden muss. Gleichwohl erscheint es mir als ein Gebot der Menschlichkeit und der Gerechtigkeit, auf die Dauer zwischen den Schuldtragenden und den Unbeteiligten einen Unterschied zu machen und

St. S. XI E-30/41

den letzteren nicht länger wegen der ersteren die Rückkehr in die Heimat zu verwehren. Ich bitte neuerlich, die Frage der internierten Tschechen in ihrer Gänze von dem Gesichtspunkt aus überprüfen zu wollen, dass durch den Ablauf eines so langen Zeitraumes das Ziel der polizeilichen Sicherstellung sicherlich bereits erreicht ist, und dass die endgültige Liquidierung dieser Massnahme auch als Anerkennung für die korrekte Haltung der tschechischen Bevölkerung im Protektorat am Platze wäre. Insbesondere wiederhole ich meine Bitte, die Alten und Kranken, sowie die in Taus und in der letzten Zeit auch in Mährisch Ostrau festgenommenen Personen ehestens auf freien Fuss zu setzen.-

Ich komme heute wieder auf eine Angelegenheit zurück, auf deren Bedeutung ich schon mehrmals aufmerksam gemacht habe. Ich will auch gleich betonen, dass ich dabei immer Ihrem wohlwollenden Verständnis begegnet bin. Leider ist noch keine endgültige Lösung erfolgt.

Ich meine die Lage der in Konzentrationslagern internierten Studenten. Nach meinen bisherigen Schritten durfte ich erwarten, dass alle diese jungen Leute, insoweit gegen einzelne keine Beschuldigung vorliegt, entlassen werden. Ich stützte mich bei dieser Hoffnung auf Ihre günstige Stellungnahme und empfing auch vor einiger Zeit mit Freuden die Zusage, dass diese Angelegenheit günstig erledigt wird.

Im Dezember des vorigen und im Jänner dieses Jahres kam eine Gruppe von 200 Studenten nach Hause. Seitdem aber ist keine weitere Verfügung in diesem Sinne getroffen worden. Es bleiben noch immer mehr als 500 Studenten in den Konzentrationslagern. Ich weiss aus Gesuchen der Eltern und auf Grund anderer Nachrichten, wie schwere Folgen diese Tatsache in den einzelnen Familien hervorruft. Der Widerhall davon verbreitet sich dann in viel weitere Kreise.

Ausser der individuellen Genugtuung und Hilfe, die die Heimkehr der Studenten den Eltern bringen würde, könnten sich die jungen Leute auch mit Vorteil in den Arbeits- und Erzeugungsprozess einreihen, wo neue Kräfte nötig sind.

Die Fälle , in denen eine persönliche Schuld festgestellt worden ist, bedürfen gewiss selbständiger Beurteilung. Aber die weitere Internierung der Studenten im allgemeinen macht in der Oeffentlichkeit den Eindruck einer nicht hinlänglich begründeten Massnahme. Ich ersuche daher angelegentlich, die baldige Erledigung dieser Frage herbeiführen zu wollen, und bin überzeugt, dass die erhoffte günstige Lösung eine weittragende Bedeutung für die Verständigung und die Zusammenarbeit beider Völker haben wird.